

tscheiden | decidere | dictar resoluciones | odložiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden

Verfassungsgerichtshof
heißt

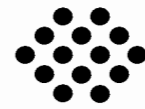
entscheiden.

Tätigkeitsbericht | 2011



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich



vfg**h**

Verfassungsgerichtshof
Österreich

**BERICHT DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2011**

INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES	5
1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit	5
1.2. Effizienzsteigerung	5
1.3. ELAK-Projekt	5
1.4. Layout-Reform	6
1.5. Neuer Standort	6
1.6. Internationale Beziehungen	7
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	8
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	8
2.1.1. Veränderungen der personellen Zusammensetzung	8
2.1.2. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder	9
2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten.....	11
2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um frühere Mitglieder	12
2.3. Nichtrichterliches Personal	13
2.3.1. Personalstand	13
2.3.2. Frauenförderung	13
2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes	14
3. GESCHÄFTSGANG.....	15
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	15
3.2. Asylrechtssachen	18
3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen	18
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE	30
4.1. Verfassungstag	30
4.2. Besuche ausländischer Delegationen.....	31
4.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014	35
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE	36
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien	36
5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit	36
5.3. Vertrauensindex	37
6. STATISTIKEN	38
6.1. Graphische Darstellung der Entwicklung seit 1947	38
6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)	39
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	41

6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren	43
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer	44
6.6. Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2011 inhaltlich erledigte Gesetzesprüfungen	46
6.6.1. Amtswegige Prüfungen	46
6.6.2. Individualanträge	49
6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge	50
6.6.4. Anträge von Landesregierungen	53
6.7. Statistische Gesamtübersicht	54

1. ALLGEMEINES

1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Am 13. Dezember 2011 hat die Bundesregierung die Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 BlgNR 24. GP, beschlossen. Der Verfassungsgerichtshof begrüßt die damit geplante Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Umsetzung der darin vorgesehenen legislatischen Maßnahmen wäre sowohl unter rechtsstaatlichen als auch unter bundesstaatlichen und staatsorganisatorischen Gesichtspunkten vorteilhaft.

1.2. Effizienzsteigerung

Die Vielzahl an Asyl- und Fremdenrechtssachen, mit denen der Verfassungsgerichtshof auch im Jahr 2011 befasst wurde, ließ es zweckmäßig erscheinen, die dadurch bedingte Arbeitslast auf insgesamt zehn Mitglieder des Gerichtshofes, die Frau Vizepräsidentin eingeschlossen, aufzuteilen.

Diese organisatorische Maßnahme hat sich ebenso bewährt, wie die Einbeziehung sämtlicher Mitglieder des Gerichtshofes, also auch jener, die derzeit nicht als Ständige Referenten fungieren, in die Beratung und Entscheidung von Rechtsachen in so genannter Kleiner Besetzung (vgl. § 7 Abs. 2 VfGG 1953).

Die damit erreichte Effizienzsteigerung findet ihren Niederschlag in einer weiteren Verkürzung der schon bisher – im nationalen und internationalen Vergleich – bemerkenswert kurzen Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

1.3. ELAK-Projekt

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr die Basis für eine elektronische Aktenführung geschaffen. Auf diese Weise soll es möglich werden, von der Antragstellung bis zur Zustellung von Entscheidungen durchgängig elektronisch zu arbeiten. Zahlreiche Arbeitsabläufe wurden analysiert und die Parameter für

die Realisierung eines elektronischen Aktes festgelegt. Das Projekt wird im Laufe des Jahres 2012 als Echtbetrieb realisiert werden.

1.4. Layout-Reform

Im Jahr 2011 hat der Verfassungsgerichtshof einen weiteren Schritt in Richtung der Modernisierung seiner Arbeitsweise gesetzt: Das seit Jahrzehnten unveränderte Layout der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes wurde neu gestaltet.

1.5. Neuer Standort

Das Gebäude der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei ist seit 1946 Sitz des Verfassungsgerichtshofes, den er sich mit dem Verwaltungsgerichtshof teilt. Darüber hinaus sind Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes auch an zwei weiteren Standorten untergebracht.

Seit seinem Amtsantritt im Mai 2008 war es ein vorrangiges Anliegen des amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, die insbesondere aus dieser dezentralen Unterbringung sowie den zum Teil völlig unzulänglichen Arbeitsräumen der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes resultierenden Probleme zu lösen. Nach rund drei Jahre währenden Bemühungen ist es im Berichtsjahr gelungen, die Grundlagen für einen Standortwechsel des Verfassungsgerichtshofes zu schaffen. Im Juli des Jahres 2012 wird der Gerichtshof in das Gebäude 1010 Wien, Renngasse 2, übersiedeln. Dieses Gebäude wird den funktionellen Anforderungen, die sich aus einem modernen Gerichtsbetrieb ergeben, in hohem Maße gerecht und bildet so die Basis für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, aber auch für eine weitere Steigerung der Effizienz der Arbeitsabläufe im Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof war bemüht, von Beginn an sämtliche Informationen über diesen Prozess, einschließlich der Vertragsgestaltung, transparent zur Verfügung zu stellen.

1.6. Internationale Beziehungen

Der mit dem B-VG vom 1. Oktober 1920 eingerichtete Verfassungsgerichtshof ist das älteste Verfassungsgericht der Welt. Er ist damit Vorbild für eine Vielzahl nach seinem Muster eingerichteter Verfassungsgerichte anderer Staaten in Europa, aber auch in anderen Kontinenten. Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt daher – insbesondere auch im internationalen Zusammenhang – eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und Fortentwicklung der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit, die eine österreichische Kulturleistung mit Weltgeltung darstellt, zu. Dieser Verantwortung versucht der Verfassungsgerichtshof – im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten – durch die Pflege internationaler Kontakte bestmöglich gerecht zu werden.

Die seit 1972 bestehende Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte bildet ein besonders wichtiges Forum für den multilateralen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit und trägt darüber hinaus dem Bedürfnis der Verfassungsgerichte Europas nach einem internationalen Netzwerk Rechnung. Die Konferenz veranstaltet in Dreijahresabständen einen Kongress, der von einem der Mitgliedsgerichte organisiert wird. Den nächsten Kongress im Jahr 2014 wird der österreichische Verfassungsgerichtshof in Wien ausrichten. Diesem Kongress wird eine – die organisatorischen und inhaltlichen Details des Kongresses festlegende – Vorbereitungskonferenz im September 2012 in Wien vorangehen, an der die Präsidenten der mittlerweile vierzig Mitgliedsgerichte der Konferenz teilnehmen werden. Da die Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in diesem Jahr ihr 40-jähriges Bestandsjubiläum feiert, kommt dieser Präsidentenrunde besondere Bedeutung zu. Im Berichtsjahr wurden wichtige Vorarbeiten für diese beiden Veranstaltungen geleistet, die das Ziel haben, seitens des Verfassungsgerichtshofes ein deutliches Signal in Richtung dieser wichtigen gesamteuropäischen Plattform zu setzen.

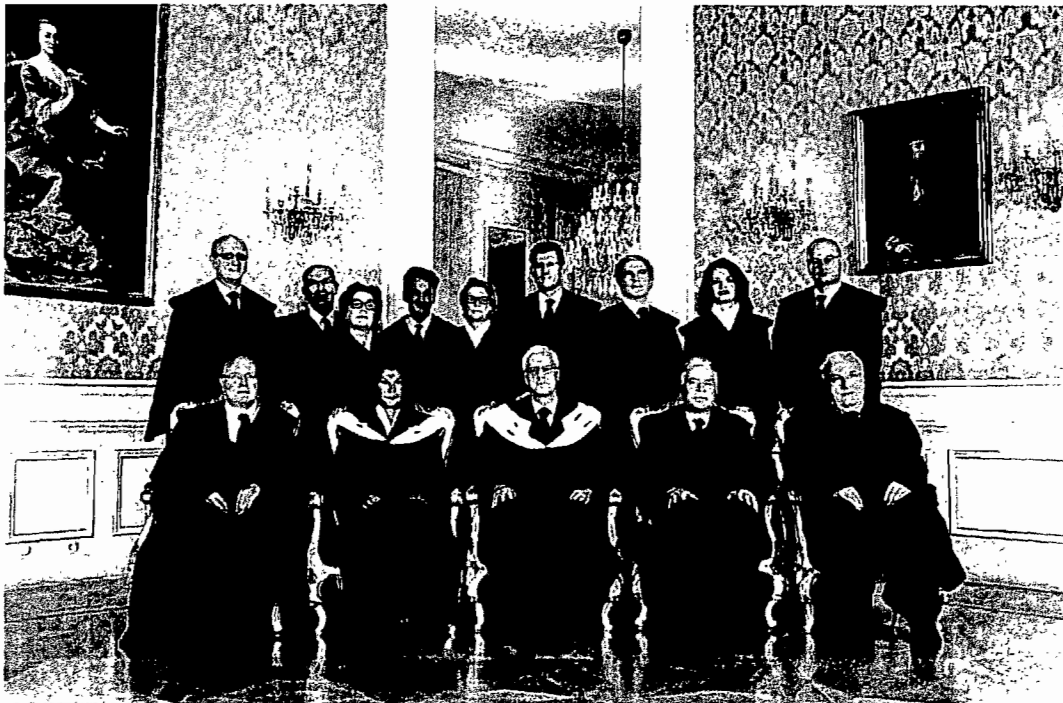
Darüber hinaus ist der Verfassungsgerichtshof bestrebt, seine bilateralen Kontakte – insbesondere mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten – durch regelmäßig durchgeführte Fachgespräche immer wieder neu zu beleben.

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

2.1.1. Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jahr 2011

Mit Entschlüssen vom 3. bzw. 6. Dezember 2010 ernannte der Herr Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek auf Vorschlag des Nationalrates und Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher auf Vorschlag der Bundesregierung zu Mitgliedern sowie Univ.Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger auf Vorschlag der Bundesregierung zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Die beiden neuen Mitglieder und das Ersatzmitglied wurden vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 10. Jänner 2011 in feierlicher Form angelobt.



Der Verfassungsgerichtshof in seiner Besetzung im Berichtsjahr

Sie folgten den mit Ende des Jahres 2010 wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschiedenen Mitgliedern Univ.Prof. i.R. Dr. Herbert Haller und Rechtsanwältin

Dr. Lisbeth Lass sowie dem Ersatzmitglied em. o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger nach.

Mit Wirksamkeit vom 31. März 2011 legte das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes w. Hofrat der Niederösterreichischen Landesregierung i.R. Hon.Prof. Dr. Willibald Liehr aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nieder.

Mit EntschlieÙung vom 6. Juli 2011 ernannte der Herr Bundespräsident Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Herbst auf Vorschlag des Bundesrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Das neue Mitglied wurde vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 7. Juli 2011 feierlich angelobt.

2.1.2. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder



Dr. Georg Lienbacher

Geboren am 21. Februar 1961 in Hallein; Missionsprivatgymnasium St. Rupert in Bischofshofen (Matura 1980); Studium der Rechtswissenschaften (1985 Dr.iur.) an der Universität Salzburg; 1983 bis 2001 Assistent an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirksgericht und Landesgericht Salzburg; 1990 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1991 Ministersekretär des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 2000–2005 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“; 2001–2003 ao. Univ.-Prof. an der Universität Salzburg; seit 2003 Univ.-Prof. für Öffentliches Recht (Nachfolge o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 2005–2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005–2010 Mitglied des Datenschutzrates; 2007–2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; 2010–2011 Mitglied des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL). Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 1.1.2011; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 2011.



Dr. Michael Holoubek

Geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch und 1981 Matura am Zweiten BG XIX. in Wien; Studium der Rechtswissenschaften (1986 Mag.iur.; 1989 Dr.iur.) an der Universität Wien; 1986/1987 Post-Graduate-Lehrgang für internationale Studien an der Universität Wien und Gerichtspraxis; 1987/1988 und 1990 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Univ.Prof. Dr. Karl Korinek) der Wirtschaftsuniversität Wien (1996 Habilitation für „Öffentliches Recht“); 1989/1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1997/1998 Vertretungsprofessur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU; 2005/2006 Gastprofessor an der School of Law, University of Limerick, Irland; 1994–2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk- bzw.) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 1997–2006 Vorsitzender der Bundes-Vergabekontrollkommission; 2005–2010 Mitglied des Bundeskommunikationssenats; 2000–2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums und 2007–2010 Vizerektor für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 1.1.2011; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 15. März 2011.



MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. iur.; 2001 Dr. iur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer. soc. oec.) und der Handelswissenschaft (1997 Mag. rer. soc. oec.) in Linz. 1999–2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz; 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2005 Ersatzmitglied des

Bundeskommunikationssenates; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft sowie Vorstandsmitglied der Kommunalwissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-Hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.



Dr. Christoph Herbst

Geboren am 8. Juni 1960 in Wien; dort Schulbesuch und Reifeprüfung 1978 am Schottengymnasium der Benediktiner; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1997 Postgraduate Studium, Master of Business Law – M.B.L. an der Hochschule St. Gallen, Schweiz. 1982 bis 1985 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien; 1985–1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; Jänner bis April 1988 praktische Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land; 1990 Verwaltungsdienstprüfung. Ab 1992 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1995 Rechtsanwalt. Von 1990 bis 1998 Lektor an der Universität Wien, Juridische Fakultät (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie Sozialwissenschaftliche Fakultät (Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht); Lektor an der Technischen Universität Wien (Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts), Vorstandsvorsitzender bei der Flughafen Wien AG von Jänner bis August 2011. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit Juli 2011; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 2011.

2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten

Von den (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr – bedingt durch die personellen Veränderungen im Kollegium – bis 14. Oktober 2011 acht als Ständige Referentinnen und Referenten tätig, den verbleibenden Jahresrest zehn. Hervorzuheben ist, dass alle drei 2011 neu hinzugekommenen Mitglieder während des Berichtsjahres zu Ständigen Referenten gewählt wurden. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.

2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ehemalige Mitglieder



Dr. Willibald Liehr

Das ehemalige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ist am 31. Mai 2011 nach langer, schwerer Krankheit verstorben. Aus gesundheitlichen Gründen hatte Willibald Liehr mit Wirksamkeit vom 31. März 2011 sein Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zurückgelegt. Trotz seiner schweren Erkrankung war er bis zuletzt als Ständiger Referent tätig und hat maßgebliche Entscheidungen des Gerichtshofes vorbereitet und mitgetroffen. Sein Einsatz, sein Wissen und seine Liebenswürdigkeit waren gleichermaßen beeindruckend wie beispielgebend.

Willibald Liehr gehörte dem Verfassungsgerichtshof seit 1996 an. Zuvor war er Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung. Er wurde wiederholt zum Ständigen Referenten gewählt und hat als solcher zahllose Entscheidungsentwürfe erarbeitet, vor allem zu aufwändigen und schwierigen Materien wie Raumplanung und Elektrizitätsrecht.



Dr. Karl Spielbüchler

Das ehemalige langjährige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb plötzlich und unerwartet am 9. Jänner 2012. Er hat durch mehr als drei Jahrzehnte hindurch den Gerichtshof in persönlicher Hinsicht nachdrücklich geprägt

und seine Rechtsprechung maßgeblich mitgestaltet. Karl Spielbüchler beeindruckte nicht nur durch außergewöhnliche Fachkompetenz und die Kraft seiner Argumentation, auch sein enormer Einsatz war vorbildhaft.

Karl Spielbüchler wurde 1976 in den Verfassungsgerichtshof berufen und gehörte diesem bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand mit Jahresende 2009 ununterbrochen an, viele Jahre davon als Ständiger Referent. Er war somit das am längsten dienende Mitglied des Verfassungsgerichtshofes in der mehr als 90-jährigen Geschichte dieser Institution. Karl Spielbüchler war überdies von 1973 bis 2007 Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Linz und einer der profiliertesten Zivilrechtswissenschaftler in Österreich.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihren verstorbenen Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

2.3. Nichtrichterliches Personal

2.3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2011 insgesamt 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 48 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnten jeder Ständigen Referentin bzw. jedem Ständigen Referenten je nach Arbeitsbelastung zwei bis vier solcher Bediensteter – sowie eine Sachbearbeiterin (Sekretariatskraft) - zur Unterstützung beigegeben werden.

2.3.2. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil sogar erheblich überschritten.

2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Stand: 1.01.2012

Referate der Ständigen Referentinnen
REFERAT BIERLEIN Brigitte Dr. iur., Vizepräsidentin, Generalanwältin aD
REFERAT RUPPE Hans-Georg Dr. iur. Dr. rer. pol., em. o. UnivProf
REFERAT MÜLLER Rudolf Dr. iur., HonProf, SenPräs d VfGH
REFERAT BERCHTOLD-OSTERMANN Eleonore Dr. iur., Mag. rer. soc. oec., RA
REFERAT KAHR Claudia Dr. iur., SekrChefin aD
REFERAT SCHNIZER Johannes Dr. iur., Parlamentarät aD
REFERAT HÖRTENHUBER Helmut Dr. iur., LTagsDir OÖ aD
REFERAT HERBST Christoph Dr. iur., RA
REFERAT LIENBACHER Georg Dr. iur., UnivProf.
REFERAT HOLUBEK Michael Dr. iur., UnivProf.
REFERAT GRABENWARTER Christoph Dr. iur., Dr. rer. soc. oec., UnivProf

Präsident
Sektionschef a.D. Univ. Prof. Dr. Gerhart HOLZINGER
Vizepräsidentin
Generalanwältin a.D. Dr. Brigitte BIERLEIN
Mitglieder
RUPPE Hans-Georg Dr. iur. Dr. rer. pol., em. o. UnivProf
OBENDORFER Peter Dr. iur., em. o. UnivProf
MÜLLER Rudolf Dr. iur., HonProf, SenPräs d VfGH
BERCHTOLD-OSTERMANN Eleonore Mag. rer. soc. oec., Dr. iur., RA
KAHR Claudia Dr. iur., SekrChefin aD
SCHNIZER Johannes Dr. iur., Parlamentarät aD
HÖRTENHUBER Helmut Dr. iur., LTagsDir OÖ aD
HERBST Christoph Dr. iur., RA
LIENBACHER Georg Dr. iur., UnivProf
HOLUBEK Michael Dr. iur., UnivProf
GAHLEITNER Siegfried Dr. iur., RA
GRABENWARTER Christoph Dr. iur. Dr. rer. soc. oec., UnivProf
Ersatzmitglieder
GRISS Immanuel Dr. iur., HonProf., Präs. d. OGH
HOFMEISTER Lilian Dr. iur., HR, Richterin HG
KUCSKO-STADLMAYER Gabriele Dr. iur., ab. UnivProf
SCHICK Robert Dr. iur., HonProf., Hofrat d. VfGH
BACHLER Nikolaus Dr. iur., Hofrat d. VfGH
LEITL-STAUDINGER Barbara MMag. rer. soc. oec., Dr. iur., UnivProf

Präsidenten und der Vizepräsidentin
Generalsekretariat
Wiederangelegenheiten

Präsidium
Organisations- und Projektmanagement
Personalmanagement und Personalentwicklung
UK: Finanzen und Wirtschaft
IM: Protokoll, Veranstaltungsmangement und Bürgerservice
IS: Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Management
IS: Qualitäts- und Wissensmanagement (Abt. U6, U7 und U8)
Planung und Interne Information
Einheitlichkeit und Interne Kommunikation
Personalwesen Qualitäts- und Wissensmanagement

3. GESCHÄFTSGANG

3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

Aufgrund der durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof darüber hinaus auch eine zweitägige Zwischensession im Mai des Berichtsjahres ab, um Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

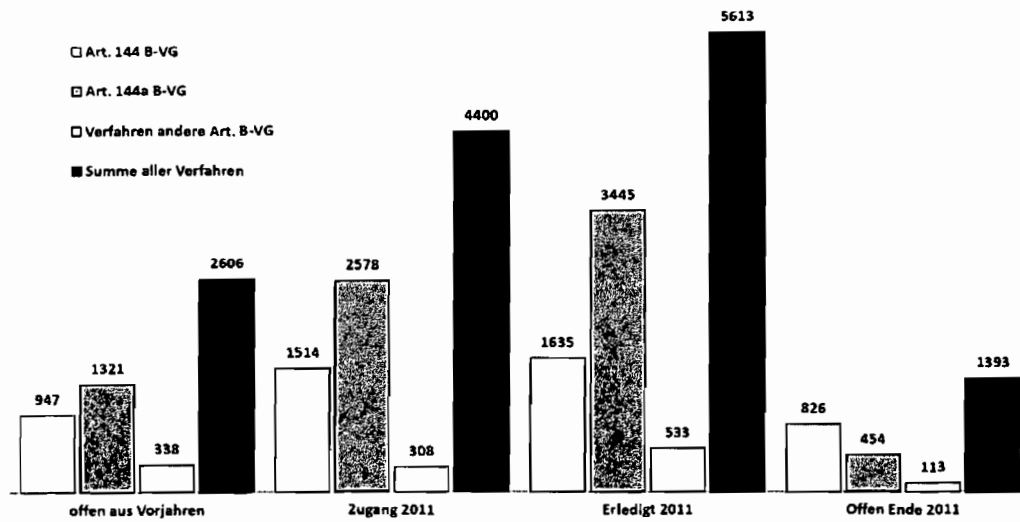
Das Geschäftsjahr 2011 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **4400** neu anhängig gewordenen Verfahren
sowie **2606** aus den **Vorjahren** übernommenen Verfahren
stehen
5613 abgeschlossene Verfahren gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz entfiel dabei auf Verfahren gemäß Art. 144a B-VG (Beschwerden in Asylrechtssachen). Betrachtet man den Zugang an Fällen im Jahr 2011, so ist festzustellen, dass Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG erneut rd. 60 % des Neuanfalles ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2011 in Asylangelegenheiten

- 2578 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren sowie
- 1321 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 3899 Fällen)
- 3445 abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegenüber.

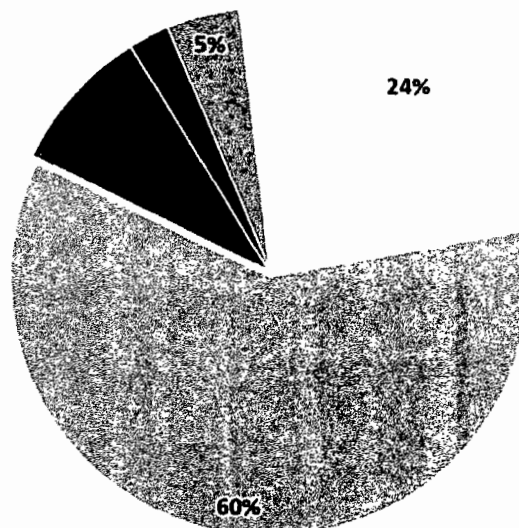


Die insgesamt 5613 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2011 lassen sich untergliedern in

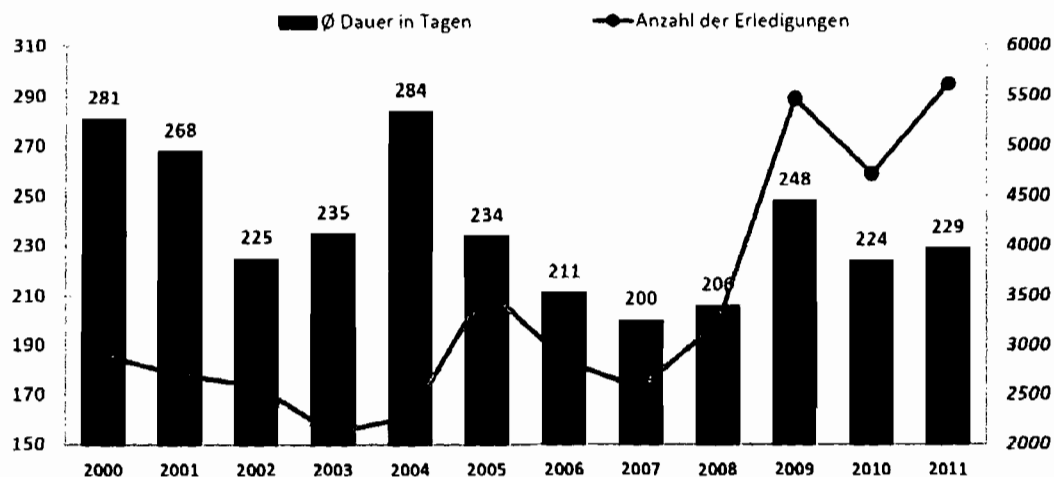
- 505 Stattgaben,
- 138 Abweisungen,
- 253 Zurückweisungen,
- 1345 Ablehnungen und
- 3372 sonstige (Einstellungen, Streichungen; letztere zum Großteil nach Abweisung von Anträgen auf Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit).

Art der Erledigung

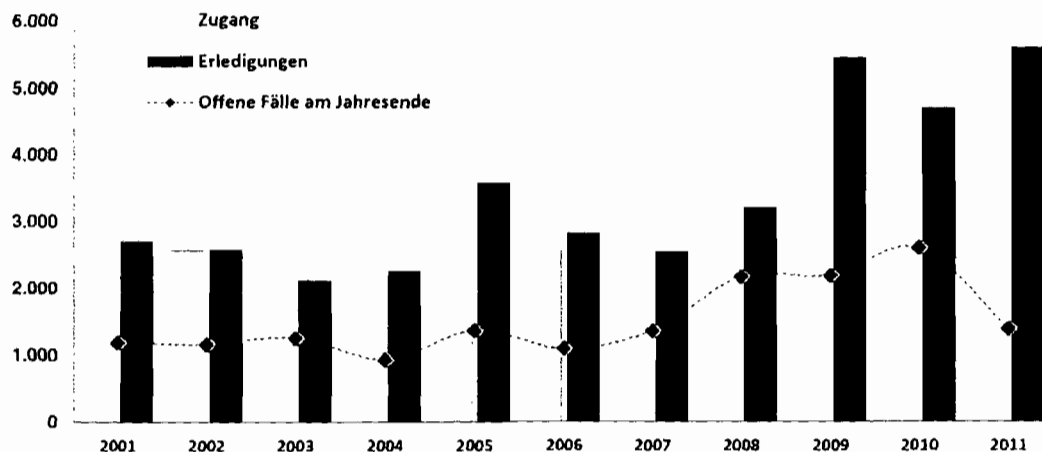
■ Stattgaben ■ Abweisungen ▨ Zurückweisungen ■ Ablehnungen ▨ sonst. Erledigungen



Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung der Entscheidung) konnte im Rahmen des mehrjährigen Durchschnitts von **rund 8 Monaten** gehalten werden¹ (siehe Grafik).



Eine graphische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2001 bis 2011 zeigt folgendes Bild:



¹ Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2011 insgesamt 2578 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 349 auf Beschwerden, 1898 auf Verfahrenshilfeanträge, 260 auf Verfahrenshilfeanträge mit gleichzeitig eingebrachter Beschwerde und 71 auf Verfahrenshilfeanträge mit nachträglich eingebrachter Beschwerde. Durch ablauforganisatorische Maßnahmen und die Verteilung der Asylrechtssachen auf nunmehr 11 Mitglieder (einschließlich der Vizepräsidentin) konnte erreicht werden, dass immerhin 2128 dieser im Jahr 2011 anhängig gewordenen Asylfälle im selben Jahr erledigt wurden.

Unter Berücksichtigung der 1321 aus dem Jahr 2010 offen gebliebenen Asylrechtssachen (somit insgesamt anhängig: 3899) konnten im Berichtsjahr insgesamt 3445 Asylrechtssachen erledigt werden. Dies ergibt einen Stand von insgesamt 454 offenen Asylrechtssachen zum Jahresende 2011.

3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen²

VfGH 25.2.2011, V 124-127/10 – Ortstafeln

Gestützt auf seine ständige, mit VfSlg. 16.404/2001 beginnende Rechtsprechung zum Verständnis des Begriffs „gemischte(r) Bevölkerung“ in Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien, hat der Verfassungsgerichtshof mit diesem Erkenntnis die TopographieV-Kärnten, BGBl. II 245/2006, sowie Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften Villach und Völkermarkt hinsichtlich der Ortsbezeichnungen Eberndorf, Sittersdorf, Hart, Frög, Gösselsdorf, Lauchenholz, Gablern, St. Primus-Nageltschach, Bad Eisenkappel und Loibach sowie der Ortsgebiete Edling und Mökriach als gesetzwidrig aufgehoben.

VfGH 26.2.2011, A 13/09 – Klinischer Mehraufwand LKH Innsbruck

Mit diesem (Zwischen)Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Anspruch des Landes Tirol gegen den Bund auf Ersatz des sogenannten

² Im Detail zu Sachentscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren s. auch Pkt. 6.6.

klinischen Mehraufwands des LKH Innsbruck dem Grunde nach zu Recht besteht. Die Entscheidung über die Höhe dieses Anspruchs blieb vorbehalten.

VfGH 28.2.2011, B 1645/10 – Agrargemeinschaft Mieders

Der Verfassungsgerichtshof wies in dieser Entscheidung eine Beschwerde der Agrargemeinschaft Mieders gegen einen Bescheid des Landesagrarsenats für Tirol ab. In der Beschwerde waren auch Bedenken gegen das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz erhoben worden; diese richteten sich gegen die privilegierte Stellung der Gemeinde als Mitglied der Agrargemeinschaft bei der Bildung der Organe der Agrargemeinschaft und bei Entscheidungen über den Substanzwert.

VfGH 28.2.2011, G 201/10 – Humanitäres Aufenthaltsrecht

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes aufgehoben, die vorsah, dass Verfahren betreffend Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige im Fall des Verlassens des Bundesgebiets – aus welchem Grund immer – einzustellen sind. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, dem Betroffenen auf diese Weise das Recht auf Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und den Anspruch auf Erledigung dieses Verfahrens in einer der Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegenden Entscheidung zu nehmen.

VfGH 2.3.2011, G 150/10 – Stiftungseingangssteuergesetz

Die im Stiftungseingangssteuergesetz vorgesehene Anknüpfung an die historischen (vergleichsweise niedrigen) Einheitswerte bei der Bewertung von Grundstücken, die einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse zugewendet werden, wurde mit dieser Entscheidung als gleichheitswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich nicht gerechtfertigt, die Zuwendung von Grundstücken an Privatstiftungen auf diese Weise zu begünstigen (zum selben Ergebnis kam der Verfassungsgerichtshof bei Prüfung der novellierten Fassung des StiftEG: VfGH 30.11.2011, G 111, 112/11).

VfGH 4.3.2011, G 184-195/10 – Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Die Bestimmung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, die den getrennt lebenden Elternteil verpflichtete, den an den anderen, das Kind betreuenden Elternteil gewährten Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld an den Bund zurückzuzahlen, wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete

es für gleichheitswidrig, eine derartige Rückzahlungsverpflichtung ohne Bedachtnahme auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation zwischen den Elternteilen und gegenüber anderen Kindern vorzusehen.

VfGH 4.3.2011, B 340/10 – Weiterbildungsgeld für freie Dienstnehmer

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde gegen einen Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien stattgegeben, mit dem diese Behörde die Zuerkennung von Weiterbildungsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz an eine freie Dienstnehmerin abgelehnt hatte. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es im Hinblick auf die mit 1.1.2008 erfolgte Gleichstellung von freien und sonstigen Dienstnehmern für gleichheitswidrig, freie Dienstnehmer von dieser Leistung auszuschließen.

VfGH 4.3.2011, G 105/10 – Börsegesetz

Aufhebung einer Bestimmung des Börsegesetzes, die an die rechtskräftige Bestrafung eines Börseunternehmens oder seines Geschäftsleiters wegen Marktmanipulation automatisch den Verlust der Börsemitgliedschaft knüpfte. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es als Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit, eine derart schwerwiegende Rechtsfolge ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls eintreten zu lassen.

VfGH 9.3.2011, G 53/10 – Mindeststrafen im Fremdenpolizeigesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis eine im Fremdenpolizeigesetz 2005 vorgesehene Mindeststrafdrohung als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es als Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Gesetzesübertretungen von ganz verschiedenem Gewicht unabhängig von den Umständen des Einzelfalls mit einer absoluten Strafdrohung zu belegen.

VfGH 9.3.2011, G 287/09 – Kreuzanbringung in NÖ Kindergärten

Der Antrag eines minderjährigen Mädchens und seines Vaters, der sich gegen das in Niederösterreich bestehende gesetzliche Gebot des Anbringens von Kreuzen in den Gruppenräumen von Kindergärten richtete, wurde abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die angefochtene Regelung nicht geeignet ist, die den Kindergarten besuchenden Kinder in eine bestimmte Richtung religiös zu beeinflussen.

VfGH 9.3.2011, G 60/10, V 80/10 – Hundeführschein

Die Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes über die Haltung hundeführschiepflichtiger Hunde sind nicht verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich gerechtfertigt, das Halten von Tieren, von denen eine Gefahr für Menschen ausgehen kann, an Bedingungen zu knüpfen. Die Grundlagen der Hundeführschiepflicht sind im Tierhaltegesetz hinreichend bestimmt vorgegeben.

VfGH 10.3.2011, A 4/09 – Kostenersatz für das Auffinden von Fliegerbomben

Eine Klage der Stadt Salzburg gegen den Bund auf Ersatz der Kosten für das Auffinden von Fliegerbomben(blindgängern) auf Privatgrundstücken der Stadt wurde mangels Zuständigkeit zurückgewiesen, da solche Ansprüche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

VfGH 10.6.2011, V 22/11 – Kontensperre

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung der OeNB zurückgewiesen, mit der angesichts der Lage in Libyen die Sperre der Konten des Antragstellers angeordnet worden war. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die angefochtene Verordnung durch eine auch dem Antragsteller gegenüber wirksame Maßnahme der EU unanwendbar geworden war.

VfGH 15.6.2011, V 82/10 – Ortstafel „Gries im Pinzgau“

Eine straßenbehördliche Ortsgebietsverordnung wurde als gesetzwidrig aufgehoben, weil sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht war: Entgegen der in der Verordnung festgelegten Ortsbezeichnung „Gries“ war das Hinweiszeichen Ortsgebiet mit der Aufschrift „Gries im Pinzgau“ versehen.

VfGH 15.6.2011, V 122/10 – Fußgängerzone in Salzburg

Die FußgängerzonenVO des Gemeinderats der Landeshauptstadt Salzburg wurde für gesetzwidrig erkannt, weil die Zusatztafel zum Hinweiszeichen „Fußgängerzone“ nicht dem Text der mit diesem Zeichen kundzumachenden Verordnung entsprach.

VfGH 16.6.2011, G 18/11 – Kursgewinnbesteuerung

Aufhebung der Neuregelung der Kapitalertragsteuer bei Wertpapieren als verfassungswidrig: Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass sich aus dem Umstand,

dass die Kapitalertragsteuer-neu mit Erhebungskosten verbunden ist, die den abfuhrverpflichteten Kreditinstituten vom Steuergläubiger nicht ersetzt werden, eine Verfassungswidrigkeit der Regelung selbst nicht abzuleiten sei; er erachtete es jedoch für sachlich nicht gerechtfertigt, den betroffenen Kreditinstituten für die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Abzugspflicht erforderlichen Vorkehrungen eine Frist von bloß neun Monaten einzuräumen.

VfGH 16.6.2011, G 6/11 – Familienbeihilfe I

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof einen Antrag der Vorarlberger Landesregierung abgewiesen, der sich gegen die im Jahr 2011 erfolgte Herabsetzung der Altershöchstgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe sowie gegen die gleichzeitig eingeführte Beschränkung der sogenannten 13. Familienbeihilfe auf Kinder im Pflichtschulalter richtete. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Bundesgesetzgebung mit den kritisierten Maßnahmen den ihr zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat.

VfGH 16.6.2011, G 28/11 – Familienbeihilfe II

Ein Antrag der Kärntner Landesregierung, der sich gegen die Kürzung der sogenannten 13. Familienbeihilfe richtete, wurde abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass sich diese Maßnahme in den Grenzen des der Bundesgesetzgebung zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums hält.

VfGH 16.6.2011, F 1/11, G 7/11 – Pflegegeld

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis einen Antrag der Vorarlberger Landesregierung abgewiesen, der sich gegen die im Jahr 2011 erfolgte Neuregelung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Pflegegeld richtete. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass diese Neuerung weder gegen das Gleichheitsgebot noch gegen die Bund-Länder-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen aus dem Jahr 1993 verstößt.

VfGH 21.6.2011, G 3-5/11 – Systemnutzungstarife

Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes über die Festlegung der Systemnutzungstarife wurden für verfassungswidrig erkannt, weil sie nicht dem Legalitätsprinzip entsprachen.

VfGH 28.6.2011, B 254/11 – Rechtsschutz gegen Bescheide nach dem UVP-G I

In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Bestimmungen des UVP-G über die Errichtung von Hochleistungsstrecken den Anforderungen des EU-Rechts an einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz entsprechen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte diese Frage verneint und war davon ausgegangen, dass Genehmigungsbescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie einem (gesetzlich nicht vorgesehenen) Rechtszug an den unabhängigen Umweltsenat unterliegen. Gestützt auf diese Rechtsauffassung, hatte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im vorliegenden – den Brenner Basistunnel betreffenden – Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung einer Berufung gegen den Genehmigungsbescheid bewilligt. Der Verfassungsgerichtshof stellte demgegenüber fest, dass der Verwaltungsgerichtshof bei verfassungs- und EMRK-konformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse als Gericht iSd Art. 47 Grundrechtecharta zu qualifizieren ist, und hob den die Wiedereinsetzung bewilligenden Bescheid wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter auf.

VfGH 26.9.2011, K I-1/11 – Rechtsschutz gegen Bescheide nach dem UVP-G II

In diesem Fall sprach der Verfassungsgerichtshof – unter Hinweis auf seine in der Beschwerdesache B 254/11 entwickelte Rechtsauffassung – aus, dass der Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen auf das UVP-Gesetz gestützte Genehmigungsbescheide des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu Unrecht verneint hatte. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte in dieser Entscheidung seinen Standpunkt, dass der Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen genügt, die sich aus dem unionsrechtlichen Gebot des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ergeben.

VfGH 28.6.2011, G 11/11 – Grundverkehrsgesetz Tirol

Eine Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, die auch den Eigentumserwerb durch Ersitzung für genehmigungspflichtig erklärte, wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof wertete die beanstandete Vorschrift als rechtstechnisch selbständige Regelung der Rechtsfolge eines originären Eigentumserwerbs, mit deren Erlassung die Landesgesetzgebung ihre Befugnisse auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens überschritten hatte.

VfGH 30.6.2011, V 7/11, B 162/10 – Flächenwidmungsplan Eberau

Mit diesem Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die – im Hinblick auf die allfällige Errichtung einer Erstaufnahmestelle für Asylwerber erfolgte – Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Eberau gesetzmäßig zustande gekommen war. Die spätere Wiederaufnahme des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hatte auf die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahme keinen Einfluss.

VfGH 30.6.2011, G 10/11 – Studienbeiträge

Aufhebung von Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 über Studienbeiträge: Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Beitragspflicht hinsichtlich Bachelor- und Masterstudien, aber auch für außerordentliche Studierende, nicht mit solcher Bestimmtheit geregelt ist, wie sie das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip verlangt.

VfGH 2.7.2011, V 167/10 – Salzburgleitung 1

Abweisung eines Antrages der Salzburger Landesregierung, der sich gegen die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erteilte starkstromwe gerechtliche Genehmigung von Vorarbeiten für eine 380-kV-Leitung von Salzburg nach Oberösterreich („Salzburgleitung 1“) richtete. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass die Genehmigung dieses das Gebiet zweier Länder erfassenden Vorhabens zu Recht auf das StarkstromwegeG des Bundes gestützt wurde.

VfGH 21.9.2011, G 34,35/11 – Grundbuchseintragungsgebühr

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes über die Grundbuchseintragungsgebühr bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof erachtete die Bemessung dieser Gebühr vom dreifachen Einheitswert – unabhängig davon, welche Belastungen der Erwerber hinzunehmen hat – für gleichheitswidrig.

VfGH 21.9.2011, G 175/10 – Verschmelzung von Aktiengesellschaften

Aufhebung einer Bestimmung des Aktiengesetzes, die es Kleinaktionären verwehrte, im Fall der Verschmelzung von Aktiengesellschaften das Verhältnis, in dem Aktien umgetauscht werden, gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Verfassungsgerichtshof qualifizierte diese Regelung als unverhältnismäßigen Eingriff in

das Eigentumsrecht der betroffenen Kleinaktionäre sowie als Verletzung des Gleichheitsgebots und hob die Bestimmung als verfassungswidrig auf.

VfGH 21.9.2011, U 860/11 – Rechtsberater I

Mit diesem Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung des Asylgerichtshofes wegen Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander auf. Auf Grund des spezifischen Rechtsschutzbedürfnisses von Asylwerbern ist es Sache des Asylgerichtshofes, dafür Sorge zu tragen, dass das einem Asylwerber zustehende Recht auf einen Rechtsberater auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Der bestellte Rechtsberater hatte sich ausdrücklich geweigert, die Beratung und Vertretung des Beschwerdeführers zu übernehmen und die amtswegige Aufhebung des Bestellungsbeschlusses ange-regt. Der Asylgerichtshof hat – nur eine Woche nach Erhalt dieser Weigerung – über die Beschwerde des Beschwerdeführers entschieden, ohne die ausdrückliche Weigerung des Rechtsberaters, für den Beschwerdeführer tätig zu werden, und damit das Fehlen der Möglichkeit des Beschwerdeführers, seine Verteidigungsrechte zu wahren, in irgendeiner Weise zu berücksichtigen.

VfGH 5.12.2011, U 2018/11 – Rechtsberater II

Aufhebung einer Entscheidung des Asylgerichtshofes, da dieser, indem er am Tag nach der Zustellung des Beschlusses über die Beigebung eines Rechtsberaters an den Vertreter des Beschwerdeführers und die bestellte Rechtsberaterin über die Beschwerde des Asylwerbers entschieden hat, dem Beschwerdeführer keine angemessene Frist eingeräumt hat, um sich im Verfahren der rechtlichen Beratung und allfälligen Vertretung durch die Rechtsberaterin zu bedienen und so seine Rechte im Verfahren effektiv wahrzunehmen.

VfGH 26.9.2011, A 17/10 – Kostenersatz für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Die von den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Steiermark gegen den Bund erhobenen Klagen auf Ersatz der Besoldungskosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wurden mit diesem Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof deutete die den Klagen zugrunde liegende Regelung des FAG 2008, derzufolge der Bund den Ländern 50 % der Besoldungskosten zu ersetzen hat, in dem Sinn, dass für das Ausmaß dieses Kostenersatzes die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Dienstpostenpläne maßgeblich sind.

VfGH 27.9.2011, V 37/10 – Luftverkehrsbetreiberzeugnis-VO

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof deutete die aufgehobene Regelung, die den Einsatz von Helikoptern für Ambulanz- und Rettungsflüge an besondere technische Anforderungen knüpfte, als technische Vorschrift; als solche wäre sie aber vor ihrer Kundmachung der Europäischen Kommission zu notifizieren gewesen. Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens belastete die betreffende Verordnungsstelle mit Gesetzwidrigkeit.

VfGH 27.9.2011, G 34/10 – Glücksspielgesetz

Die im Glücksspielgesetz vorgesehene Beschränkung der Haftung von Spielbanken für Schäden, die durch Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber gefährdeten oder spielsüchtigen Spielern entstanden sind, auf das Existenzminimum des Geschädigten wurde mit dieser Entscheidung für verfassungswidrig erkannt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes entbehrte diese Beschränkung jeder sachlichen Rechtfertigung.

VfGH 27.9.2011, G 9/11, V 5/11 – Wahl des ORF-Publikumsrates

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis die Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die bei der Wahl des Publikumsrates Wahlberechtigten wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass der Kreis der Wahlberechtigten auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

VfGH 29.9.2011, G 27/11 – Alleinverdienerabsetzbetrag

Abweisung eines Antrages der Kärntner Landesregierung, der sich gegen den Entfall des Alleinverdienerabsetzbetrages für kinderlose Ehen, Partnerschaften und Lebensgemeinschaften richtete. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes hat der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff in die Rechte der Betroffenen kein solches Gewicht, dass ein Verstoß gegen den aus dem Gleichheitsgebot abgeleiteten Grundsatz des Vertrauensschutzes vorläge.

VfGH 5.10.2011, G 26/10 – Verfahrenshilfe für juristische Personen

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe auf natürliche Personen wurde mit diesem Erkenntnis als gleichheitswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich nicht gerechtfertigt, juristische Personen auch dann von der Verfahrenshilfe auszuschließen, wenn ihr Interesse an der Bewilligung von Verfahrenshilfe gleichgelagert ist wie bei natürlichen Personen oder wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

VfGH 5.10.2011, G 84/11 – Kostenverzeichnis

Aufhebung einer Regelung der ZPO als verfassungswidrig, die das Gericht verpflichtete, seiner Kostenentscheidung das von anwaltlich vertretenen Parteien gelegte Kostenverzeichnis ungeprüft zugrunde zu legen. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich nicht gerechtfertigt, das Gericht auch dann an das Kostenverzeichnis zu binden, wenn diesem Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten anhaften.

VfGH 6.10.2011, G 20/11 ua. – Schwerarbeitspension

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof Anträge des OGH und des OLG Graz abgewiesen, die sich gegen die Bestimmungen des APG über die Schwerarbeitspension richteten. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass der für die Zuerkennung dieser Pension maßgebliche Begriff der Schwerarbeit im Gesetz hinreichend bestimmt umschrieben ist und dass auch gegen die für die Bestimmung von Schwerarbeit anzuwendende wissenschaftliche Methode keine Bedenken bestehen.

VfGH 1.12.2011, G 74/11, V 63/11 – Tierschutzgesetz

Abweisung des Antrages eines Zirkusunternehmers auf Aufhebung des Verbots des Haltens von Wildtieren in Zirkussen: Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass in dem angefochtenen Verbot weder ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Erwerbsfreiheit des Antragstellers noch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Zoos liegt.

VfGH 7.12.2011, G 17/11, G 49/11 – Genehmigungspflicht für Gastgärten

Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung der Gewerbeordnung, die Gastgärten für genehmigungsfrei erklärte: Der Verfassungsgerichtshof erachtete es in dieser Entscheidung für sachlich nicht gerechtfertigt, dass das Gesetz den Entfall der

Genehmigungspflicht an bestimmte abstrakte Kriterien knüpfte und auf jede Einzelfallprüfung verzichtete und hob die entsprechende Bestimmung als verfassungswidrig auf.

VfGH 13.12.2011, V 85-96/11 – ÖH-Wahlen

Die Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 über das E-Voting wurden mit diesem Erkenntnis als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die aufgehobenen Bestimmungen die Durchführung des E-Voting nicht in einem solchen Maß vorherbestimmten, dass sich die Wahlbehörde selbst (ohne Beziehung von Sachverständigen) der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze hätte versichern können.

VfGH 13.12.2011, G 85,86/11 – Gerichtsgebühren

Aufhebung einer Bestimmung des Gerichtsgebührengesetzes als verfassungswidrig: Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für gleichheitswidrig, Gebühren für die Herstellung von Kopien ohne Rücksicht darauf vorzuschreiben, in welchem Ausmaß die Gerichtsinfrastruktur tatsächlich in Anspruch genommen wird.

VfGH 13.12.2011, U 1907/10 – Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

Die Statusrichtlinie kann nur dahingehend verstanden werden, dass eine „Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit des Landes“ nur dann gegeben ist, wenn die Existenz oder territoriale Integrität eines Staates gefährdet ist oder wenn besonders qualifizierte Verstöße vorliegen. Im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation kann von einer „Gefahr für die Allgemeinheit“ gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 bei Vorliegen von Delikten, wie sie der Beschwerdeführer begangen hat, jedenfalls nicht gesprochen werden. Durch die gehäufte Verkennung der Rechtslage angesichts der unionsrechtlichen Bestimmungen hat der Asylgerichtshof den Beschwerdeführer im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt, weshalb seine Entscheidung aufgehoben wurde.

VfGH 14.12.2011, B 13/11 – Leihmutter

In einem Bescheid der Wiener Landesregierung war ua. festgestellt worden, dass die beschwerdeführenden Kinder (die kraft Geburtsort US-Bürger sind und deren Vater Italiener ist) nicht durch Abstammung von ihrer (ebenfalls beschwerdeführenden) genetisch verwandten Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft

erlangt hätten; die Letztgenannte sei gem. § 137b ABGB nicht die Mutter der Kinder im Rechtssinne, weil jeweils eine „Leihmutter“ die Kinder in den USA geboren habe. Das amerikanische Recht (wonach nicht die Leihmutter sondern die Wunschmutter auch Mutter im rechtlichen Sinne ist) sei nicht anwendbar, weil es nach dem Domizilprinzip auf österreichisches Sachrecht verweise; die vorliegenden US-amerikanischen Gerichtsentscheidungen über die Mutterschaft der Drittbeschwerdeführerin widersprüchen angesichts des österreichischen Verbotes der Leihmutterschaft dem hiesigen „ordre public“ und seien daher nicht anzuerkennen. Der Bescheid wurde vom Verfassungsgerichtshof als willkürlich und damit gegen den Gleichheitssatz verstoßend aufgehoben: Im Hinblick auf den zwingenden Charakter der US-amerikanischen Vorschriften, welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Leihmutterschaft regeln, komme eine Rückverweisung auf österreichisches Recht nicht in Betracht. Das österreichische Verbot der Leihmutterschaft zähle überdies nicht zum ordre public: dieser schütze vielmehr das Wohl des Kindes, welches die belangte Behörde gänzlich außer Acht gelassen habe. Die nach US-amerikanischem Recht feststehende rechtliche Mutterschaft der Drittbeschwerdeführerin in Bezug auf ihre Kinder sei daher auch im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht anzuerkennen.

VfGH 14.12.2011, B 886/11 – Stabilitätsabgabe

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde einer Bank abgewiesen, die sich gegen die Vorschreibung der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten, nur Kreditinstitute treffenden Stabilitätsabgabe richtete. Wie der Verfassungsgerichtshof feststellte, hat die Bundesgesetzgebung mit der Einführung dieser Abgabe den ihr zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten.

4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

4.1. Verfassungstag

Der 91. Wiederkehr der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz gedachte der Verfassungsgerichtshof in diesem Jahr bereits am 30. September 2011 und lud zu seinem traditionellen Festakt in die Österreichisch-Böhmische Hofkanzlei ein. Nach den Grußworten des Bundespräsidenten Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer und der Eröffnungsrede des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes hielt Staatspräsident a.D. und früherer Präsident des ungarischen Verfassungsgerichtes Prof. Dr. László Sólyom die Festrede.



Staatspräsident a.D. Prof. Dr. László Sólyom am Verfassungstag 2011

Seine Darstellung, wie sich die Verfassungsgerichtsbarkeit nach der Wende in Zentral- und Südosteuropa entwickelte, traf auf ein interessiertes hochrangiges Publikum.



*Staatspräsident a.D. Prof. Dr. László Sólyom während seiner Rede
am Verfassungstag 2011*

Wie in den vergangenen Jahren hat der Verfassungsgerichtshof die Festreden des Verfassungstages in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich publiziert und die Broschüre noch im November 2011 versandt.

4.2. Besuche ausländischer Delegationen

Der Verfassungsgerichtshof legte auch im Berichtsjahr besonderes Gewicht auf Pflege und Ausbau der bilateralen Kontakte mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten.

Der Erfahrungsaustausch mit den Verfassungsgerichten Ungarns und der Slowakei wurde fortgesetzt, darüber hinaus fanden Fachgespräche mit Delegationen des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein und des französischen Conseil constitutionnel statt. Vertreter des kosovarischen Verfassungsgerichtes wurden auf ihren Wunsch zu einem Informationsbesuch empfangen.



Delegation des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein unter Leitung des Präsidenten lic. iur. Marzell Beck (1. Reihe dritter von links)

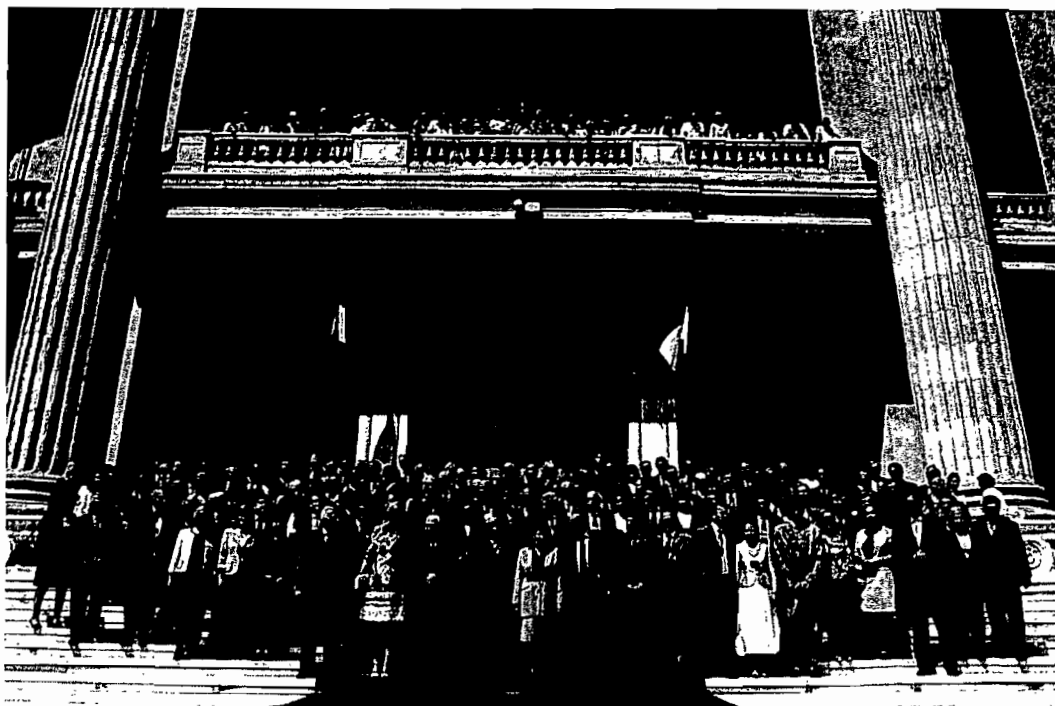


Delegation des französischen Conseil constitutionnel unter der Leitung von Präsident Jean-Louis Debré (1. Reihe dritter von links)



Delegation des kosovarischen Verfassungsgerichtes unter Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Enver Hasani (1. Reihe links)

2011 fand überdies der XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest statt.





XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest

Da der österreichische Verfassungsgerichtshof im Jahr 1972 Gründungsmitglied dieser Konferenz war und sich 2009 für die Ausrichtung des XVI. Kongresses in Wien beworben hat, war er in Bukarest mit einer größeren Delegation vertreten.

An den Jubiläumsfeierlichkeiten des bulgarischen, des ukrainischen und des slowenischen Verfassungsgerichtes nahm die Vizepräsidentin, an der Jubiläumsfeier des Verfassungsgerichtes der Russischen Föderation nahm der Präsident teil.

Zu Kurzbesuchen empfing der Verfassungsgerichtshof (auf Ebene des Präsidenten und der Vizepräsidentin, einzelner Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes oder auf Beamtenebene) eine Delegation taiwanesischer Höchstrichter, eine Delegation des Obersten Volksgerichtshofes der Republik China, den Präsidenten des georgischen Verfassungsgerichtes sowie Höchstrichter des deutschen Bundesgerichtes und des tschechischen Obersten Gerichtshofes.

4.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014

Der Verfassungsgerichtshof wird 2014 den XVI. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Wien ausrichten.

Die ersten wesentlichen organisatorischen Schritte dafür wurden bereits gesetzt und das Grand Hotel Wien als Austragungsort der Vorkonferenz 2012 sowie die Hofburg als Tagungsort des Kongresses 2014 ausgewählt.

5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE

5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte 2011, wie in den vergangenen Jahren, ein umfangreiches Serviceangebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes journalistisch vereinfacht und inhaltlich zutreffend berichtet wird. Zum anderen war der Mediensprecher auch erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat überdies in Pressekonferenzen die Öffentlichkeit über bedeutsame Entscheidungen des Gerichtshofes informiert.

Abschließend wird noch berichtet, dass der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes durch den Sprecher der deutschen Bundesregierung die Möglichkeit erhielt, zum Erfahrungsaustausch ein einwöchiges Praktikum im Bundespresseamt der Bundesregierung in Berlin zu absolvieren.

5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit

Schriftliche Anfragen von Bürgern, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich sind, werden vom Bürgerservice des Präsidiums – neben zahlreichen telefonischen Auskünften – entweder per E-Mail oder in Briefform erledigt. Im Berichtsjahr wurden 207 postalische Anfragen in Briefform beantwortet. Darüber hinaus ist ein erheblicher Anstieg bei E-Mailanfragen zu verzeichnen.

Ebenso gestiegen ist das Interesse von Studenten aus dem In- und Ausland, aber auch von Schülern und sonstigen Interessierten, den Verfassungsgerichtshof zu besuchen. Bei den Führungen dieser diversen Gruppen wurde die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit vorgestellt und Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

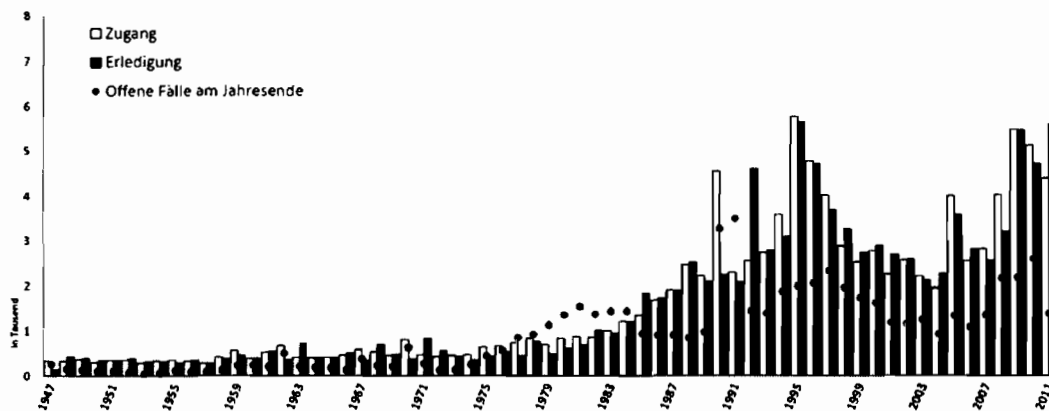
Neben der Betreuung von Besuchergruppen im Verfassungsgerichtshof bietet sich auch im Rahmen der umfangreichen Vortragstätigkeit des Präsidenten, der Vizepräsidentin und anderer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes die Gelegenheit, Außenstehenden im In- und Ausland näheren Einblick in die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes wie auch den Aufbau und die Funktionsweise dieser Institution zu vermitteln. Das Wissen über und Verständnis für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes sind notwendige Eckpfeiler dafür, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Besorgung der Aufgaben zu stärken.

5.3. Vertrauensindex

Dass all die vorgenannten Bemühungen auf fruchtbaren Boden fallen, zeigt u.a. eine im Berichtsjahr herausgegebene Umfrage, der „OGM/APA Vertrauensindex“, der im März 2011 von der OGM Österreichische Gesellschaft für Marketing für 24 Institutionen und Bereiche in Österreich erstellt wurde. Demnach hat der Verfassungsgerichtshof bei der österreichischen Bevölkerung eine sehr starke Vertrauensposition inne: Der Verfassungsgerichtshof liegt mit einigen wenigen anderen Institutionen im absoluten Spitzenfeld.

6. STATISTIKEN

6.1. Graphische Darstellung der Entwicklung seit 1947:



Anmerkung: Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen in den Fußnoten 7 bis 9 zur tabellarischen Übersicht unter Pkt. 6.2.

6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ³	2252	3278 ⁴
1991	2304	2086	3496 ⁵
1992	2561	4613 ⁶	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁷	5638 ⁸	2003
1996	15894 ⁹	4714	13182 ¹⁰

³ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

⁴ Siehe FN 3.

⁵ Siehe FN 3.

⁶ Siene FN 3.

⁷ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

¹⁰ Siehe FN 9.

1997	4029	14869 ¹¹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹²
2005	4028 ¹³	3594 ¹⁴	1365 ¹⁵
2006	2558 ¹⁶	2834 ¹⁷	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036 ¹⁸	3221 ¹⁹	2174
2009	5489 ²⁰	5471 ²¹	2192
2010	5133 ²²	4719	2606
2011	4400 ²³	5613	1393

¹¹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹² Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁶ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁷ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁸ Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

¹⁹ Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

²⁰ Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

²¹ Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

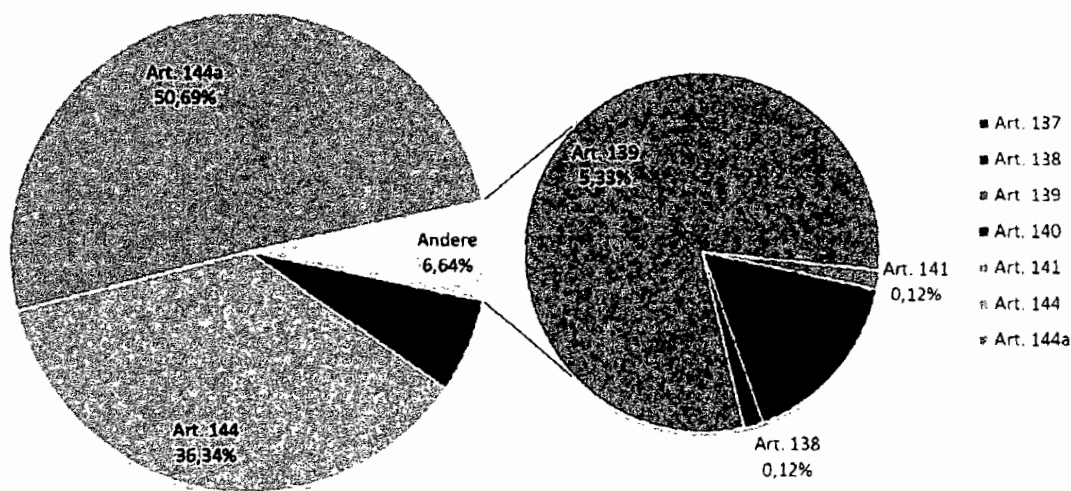
²² Diese Zahl enthält 2911 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

²³ Diese Zahl enthält 2578 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

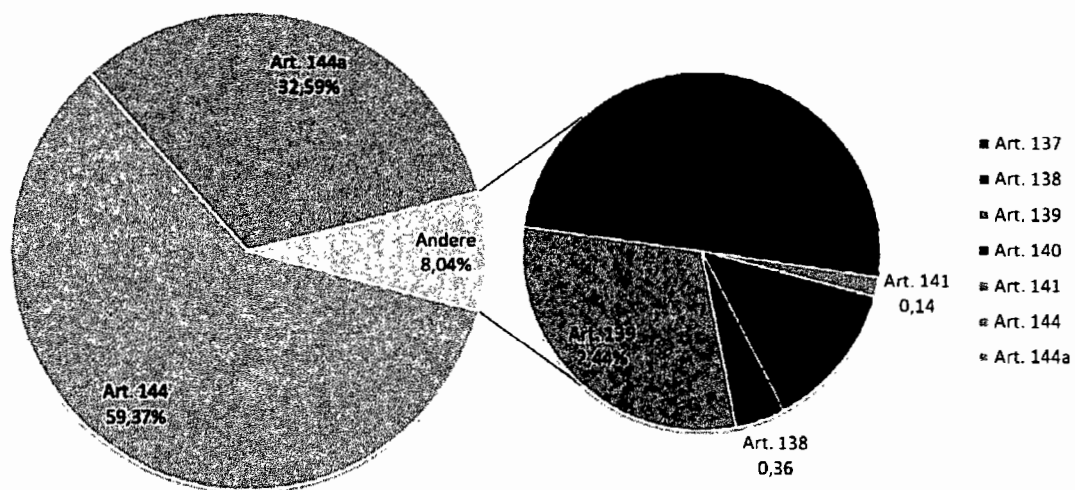
Offene Fälle zum 1.1.2011:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2008	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	24
2009	4	1	0	19	5	0	0	0	72	10	111
2010	24	2	0	120	160	0	3	0	851	1311	2471
Summe	28	3	0	139	165	0	3	0	947	1321	2606



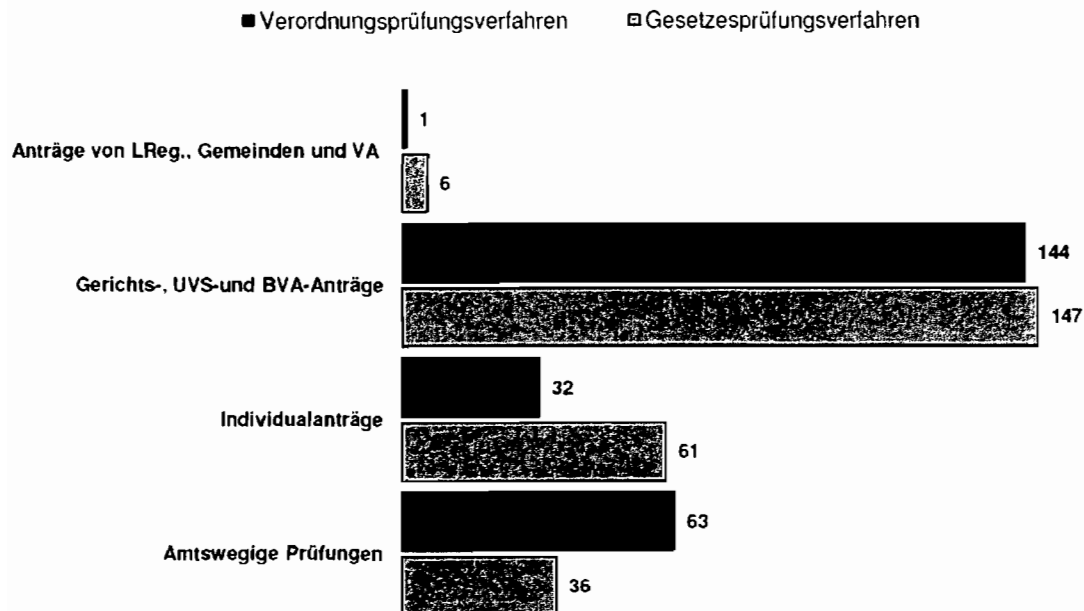
Offene Fälle zum 31.12.2011:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2009	1	1	0	3	0	0	0	0	9	0	14
2010	6	1	0	1	11	0	0	0	105	4	128
2011	8	3	0	30	45	0	2	1	712	450	1251
Summe	15	5	0	34	56	0	2	1	826	454	1393



6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Graphische Darstellung der im Jahr 2011 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2011 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren:

	GZ	davon zurück- gewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	36	1	33	2	13	12	1
Individualanträge	61	56	2	3	6	3	3
Gerichts- und UVS-Anträge	147	67	37	43	21	7	14
Anträge von Landes- regierungen	6	1	0	5	6	0	6
Summe	250	125	72	53	46	22	24

Verordnungsprüfungsverfahren:

	GZ	davon zurückge- wiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufge- hoben
Amtswegige Prüfungen	63	2	59	2	30	28	2
Individualanträge	32	28	1	3	7	1	6
Gerichts- und UVS-Anträge	144	33	108	3	13	9	4
Anträge von Landes- regierungen	1	0	0	1	1	0	1
Summe	240	63	168	9	51	38	13

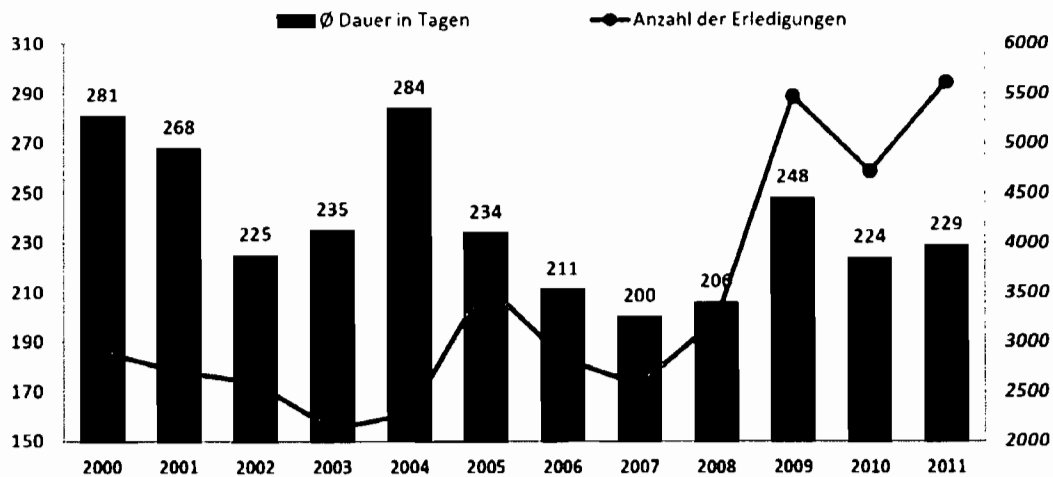
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)
2000	281
2001	268
2002	225
2003	235
2004	284
2005	234

2006	211
2007	200
2008	206
2009	248
2010	224
2011²⁴	229
mehrfähriger Durchschnitt (2000–2011)	237 (= rd. 8 Monate)



²⁴ Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nicht berücksichtigt

6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, in denen im Jahr 2011 eine Sachentscheidung getroffen wurde:

6.6.1. Amtswegige Prüfungen

Stattgaben

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG

§ 25

G 3/11 ua

21. Juni 2011

§ 25 Abs. 1 Z 1 und 3, § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG), BGBl. I 143/1998, idF BGBl. I 121/2000, waren verfassungswidrig.

GerichtsgebührenG

§ 29a, Anm 6 zu TP 15

G 85/11 ua

13. Dezember 2011

Anm. 6 zu TP 15 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. 501 idF BGBl. I 52/2009 sowie idF Artikel I Z 17 lit. b der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen, BGBl. II 188/2009, war verfassungswidrig.

§ 29a des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. 501 idF BGBl. I 100/2008, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.

GerichtsgebührenG

§ 26a

G 34/11 ua

21. September 2011

Die Absätze 1 und 1a des § 26 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. 501 idF BGBl. I 131/2001, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

GrundverkehrsG Tirol

§ 4

G 11/11

28. Juni 2011

§ 4 Abs. 2 lit. b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. für Tirol 61 in der Fassung LGBl.

85/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.

<p>KinderbetreuungsgeldG § 18 G 184/10 ua 4. März 2011</p>	<p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p> <p>§ 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I 103/2001, in seiner Stammfassung wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>Niederlassungs- und AufenthaltsG § 44 G 201/10 28. Februar 2011</p>	<p>§ 44 Abs. 5 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 122/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die aufgehobene Bestimmung ist in allen am 28. Februar 2011 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>ORF-G § 28 G 9/11 27. September 2011</p>	<p>§ 28 Abs. 6 bis 10 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. 379/1984 (Wv) idF BGBl. I 83/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>StaatsbürgerschaftsG § 20 G 154/10 29. September 2011</p>	<p>§ 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl. 311/1985, in der Fassung BGBl. I 37/2006 wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2012 in Kraft.</p> <p>Die Vorschrift ist auch auf die am 29. September 2011 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>StiftungseingangssteuerG § 1 G 150/10 2. März 2011</p>	<p>Der letzte Satz des § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über ein Stiftungseingangssteuergesetz, in der (Stamm)Fassung BGBl. I 85/2008, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>

StiftungseingangssteuerG

§ 1

G 111/11 ua

30. November 2011

Der letzte Satz des § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über ein Stiftungseingangssteuergesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

UmgründungssteuerG

§ 9

G 15/11

30. Juni 2011

Die Wortfolge „nach Berücksichtigung der in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge“ im dritten Satz des § 9 Abs. 8 des Bundesgesetzes, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz - UmgrStG), BGBl. 699/1991 in der Fassung BGBl. 201/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft

UniversitätsG

§ 91

G 10/11

30. Juni 2011

§ 91 Abs. 1 bis 3 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 120/2002, in der Fassung BGBl. I 134/2008 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

§ 91 Abs. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 120/2002, in der Fassung BGBl. I 134/2008 war verfassungswidrig.

ZiviltechnikerammerG

§ 71

G 2/11

20. Juni 2011

§ 71 Abs. 5 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerammergesetz 1993 - ZTKG), BGBl. 157/1994, idF der Novelle BGBl. I 164/2005 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Abweisungen**KAKuG**

§ 3

G 41/10 ua

6. Oktober 2011

§ 3 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. I/1957 in der Fassung BGBl. I 155/2005, war nicht verfassungswidrig.

6.6.2. Individualanträge**Stattgaben****BörseG**

§ 14

G 105/10

4. März 2011

Die Wortfolge „und 48c“ in § 14 Abs. 1 Z 4 Börsengesetz 1989, BGBl. 555, in der Fassung BGBl. I 22/2009 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

EinkommensteuerG

§§ 93, 95

G 18/11

16. Juni 2011

§ 93 Abs. 2 Z 2 und § 95 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. 400, idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Abweisungen**KindergartenG NÖ**

§ 12

G 287/09

9. März 2011

Der Antrag, § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-2, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

TierhalteG Wien

§ 5a

G 60/10

9. März 2011

Der Antrag, § 5a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien 39/1987 idF LGBl. für Wien 29/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

TierschutzG

§ 27

G 74/11

1. Dezember 2011

Der Antrag, das Wort „Zirkussen,“ in Absatz 1 des § 27 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I 118/2004, in der Fassung BGBl. I 80/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge**Stattgaben****AktienG**

§ 225c

G 175/10

OLG Wien

21. September 2011

Die Wortfolge „, und 2. entweder

a) bei einer der beteiligten Gesellschaften, sei es auch nur gemeinsam, insgesamt jeweils über mindestens eins vom Hundert des Grundkapitals oder über Aktien im anteiligen Betrag von mindestens 70 000 Euro oder

b) gemeinsam über alle Aktien verfügen, für die die Voraussetzungen gemäß Z1 erfüllt sind“

in § 225c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965), BGBl. I 98 idF BGBl. I 71/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

FremdenpolizeiG

§ 120

G 53/10 ua

UVS Stmk, UVS Vbg

9. März 2011

Die Wortfolge „von 1 000 Euro“ in Abs. 1 und die Wendung „1,“ in Abs. 4 des § 120 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I 100 in der Fassung BGBl. I 122/2009, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

FremdenpolizeiG

§ 121

G 42/11

UVS Vbg

21. September 2011

Die Wortfolge „von 1 000 Euro“ in § 121 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I 100 in der Fassung BGBl. I 122/2009, war verfassungswidrig.

GlücksspielG

§ 25

G 34/10

OGH

27. September 2011

Die Wortfolge „, wobei die Haftung der Spielbankleitung der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt ist; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum“ im 6. Satz des § 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und

RaumplanungsG Vbg

§ 27

G 13/10

LG Feldkirch

4. März 2011

über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. 620/1989 in der Fassung BGBl. I 105/2005, war verfassungswidrig.

Die genannte Wortfolge ist auf die am 22. Juni 2011 bei Gericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Die Wortfolge „, c) im Vertrauen auf einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan für den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder dessen Erwerb im Wege einer bäuerlichen Erbteilung ein entsprechender Baugrundpreis als Gegenleistung erbracht bzw. zugrunde gelegt worden ist und die Bebauung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes verhindert wird“ in § 27 Abs. 3, die Wendung „und c“ in § 27 Abs. 4 sowie die Wortfolge „und des Abs. 3 lit. c“ in § 27 Abs. 5 lit. b des Vorarlberger Gesetzes über die Raumplanung, Vbg. LGBl. 39/1996, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ZPO

§ 54

G 84/11 ua

LG Innsbruck

5. Oktober 2011

In § 54 Abs. 1a dritter Satz Zivilprozessordnung, RGBl. 113/1895 idF BGBl. I 111/2010, wird das Wort „ungeprüft“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Das aufgehobene Wort ist nicht mehr anzuwenden.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ZPO

§ 63

G 26/10 ua

OLG Graz, OLG Innsbruck,

OLG Wien, LGZ Wien

5. Oktober 2011

Art. 15 Z 3 des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I 52/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

Mit Wirksamwerden der Aufhebung des Art. 15 Z 3 des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I 52/2009, tritt § 63 ZPO, RGBl. 113/1895 idF BGBl. I 140/1997, wieder in Kraft.

Die verfassungswidrige Bestimmung ist auch in den beim Oberlandesgericht Wien zu Z 1 R 162/11t sowie beim Verwaltungsgerichtshof zu Z VH

2011/13/0030-5 anhängigen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden.

Abweisungen

ABGB

§ 276

G 38/11 ua

LG St. Pölten

6. Oktober 2011

Der Antrag, § 276 Abs. 4 ABGB idF BGBl. I 92/2006 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

ABGB

§ 1486

G 141/10 ua

LG St. Pölten

28. Juni 2011

Der Antrag, § 1486 Z 7 ABGB idF des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2009 (in der Folge: FamRÄG 2009), BGBl. I 75/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

APG

§ 4

G 20/11 ua

OGH, OLG Graz

6. Oktober 2011

Der Antrag, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) in der Fassung BGBl. I 130/2006 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

BSVG

§ 149d

G 246/09

OLG Graz

2. März 2011

Der Antrag, in § 149d Abs. 1 Z 2 BSVG idF der 32. BSVG-Novelle BGBl. I 31/2007 die Wortfolgen „oder einem anderen“ und „, keinen Ruhegenuss“ sowie „oder im Falle eines Pensionsanspruches aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder der Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder eines Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit das Regel-pensionsalter noch nicht erreicht hat“ als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Behinderteneinstellungsg

§§ 11–16, 28a

G 80/10 ua

VwGH

1. Juli 2011

Der Antrag, § 19a Abs. 2a erster Satz des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. 22/1970, in der Fassung BGBl. 313/1992, in eventu § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. 22/1970 in der Fassung BGBl. I 17/1999 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

FremdenpolizeiG

§ 77

G 47/10

UVS OÖ

28. Februar 2011

Der Antrag, § 77 Abs. 1 erster Satz des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. I 100/2005, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

FremdenpolizeiG

§ 86

Der Antrag, die Wortfolge „gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigte“ in § 86 Abs. 1 Fremdenpo-

G 54/10
UVS Wien
26. Februar 2011

lizeigesetz - FPG, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 122/2009 (FrÄG 2009) als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

HundehalteG NÖ
§ 2
G 24/11 ua
UVS NÖ
6. Oktober 2011

Der Antrag, die Worte „Staffordshire Bullterrier“, „Rottweiler“ und „Bullterrier“ in § 2 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1, in eventu die Worte „§ 2 und“ in § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

WaldbrandbekämpfungsgG OÖ
§ 5
G 56/10
LG Steyr
30. Juni 2011

Der Antrag, § 5 Abs. 1 bis 6 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz LGBl. 68/1980 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.6.4. Anträge von Landesregierungen

Abweisungen

BundespflegegeldG
§ 4
G 7/11
LReg Vbg
29. Juni 2011

Der Antrag, die Wortfolgen „Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich beträgt;“ und „: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich beträgt“ in § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. 110/1993, idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

EinkommensteuerG
§ 33
G 27/11
LReg Ktn
29. September 2011

Der Antrag, § 33 Abs. 4 Z 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. 400, idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

FamilienlastenausgleichsG
§ 8
G 28/11 ua
LReg Ktn
16. Juni 2011

Der Antrag, § 8 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. 376 idF BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

FamilienlastenausgleichsG
§§ 2, 6, 8
G 6/11
LReg Vbg
16. Juni 2011

Der Antrag, das Wort „sie“ vor der sublit. aa und die sublit. aa jeweils in § 2 Abs. 1 lit. j und in § 6 Abs. 2 lit. i des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. 376, idF BGBl. I 111/2010 und die Wortfolge „, das in einem Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat oder vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ in § 8 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. 376, idF BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 15. März 2012

Der Präsident:
Dr. GERHART HOLZINGER

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2011 anhängig				Neu Zugang 2011	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2011 bis 31.12.2011							Offene Fälle	
	aus 2008	aus 2009	aus 2010	insge- samt		statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	inge- stellt	abge- lehnt	amtsw. gestri- chen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2011	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an EuGH unterbrochen
Klagen nach Art.137 B-VG	0	4	24	28	20	0	5	16	5	0	7	33	15	0
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 (1) B-VG	0	1	2	3	6	2	0	1	0	0	1	4	5	0
Kompetenzfeststellun- gen nach Art. 138 (2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	19	120	139	135	168	9	55	7	0	1	240	34	0
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	0	5	160	165	141	72	53	115	9	0	1	250	56	0
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	0	3	3	3	0	2	2	0	0	0	4	2	0
Anfechtung von Volksbefragungen nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	24	72	851	947	1514	180	67	51	45	720	572	1635	826	39
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	10	1311	1321	2578	83	1	12	16	625	2708	3445	454	0
Summe	24	111	2471	2606	4400	505	138	253	82	1345	3290	5613	1393	39

decide | décider | entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | d

Verfassungsgerichtshof
heißt

entscheiden.

The Constitutional Court
stands for | decision-making



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

Verwaltungsgerichtshof

VWGH

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011



Verwaltungsgerichtshof

**Tätigkeitsbericht
für das Jahr
2011**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 28. Juni 2012**

Wien, im Juni 2012

VwGH-2710/0001-PRAES/2012

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2011 beschlossen:

I.**Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltendes Verfassungsrecht geworden. Für den VwGH ist dieser parlamentarische Akt von epochaler Bedeutung. Nunmehr werden durchgehend echte Verwaltungsgerichte erster Stufe eingerichtet; eine Vielzahl von Sonderbehörden fällt weg. Die Reform entspricht der jahrzehntelangen Forderung des VwGH und wird daher sehr positiv aufgenommen. Werden auch die notwendigen einfachgesetzlichen und organisatorisch/budgetären Vorkehrungen getroffen, wird die neue österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit eine dem EMRK- und Unionsrecht konforme Qualität des Rechtsschutzes garantieren, die Verwaltungsgerichtsbarkeit föderalisieren - und nicht zuletzt den VwGH in weiterer Folge entlasten.

Die Vollversammlung des VwGH würdigt die rechtstechnisch umsichtige Vorbereitung dieser Verfassungsveränderung durch das BKA-VD und anerkennt das

positive Engagement aller maßgebender Kräfte auf Bundes- und Länderebene sowie die rechtsschutzfreundliche Haltung aller im Nationalrat vertretenen Parteien.

1.2. Im parlamentarischen Prozess wurde dem Wunsch des VwGH, die Säumnisbeschwerde (Art. 132 B-VG) nicht auch im Verhältnis zwischen den Verwaltungsgerichten und dem VwGH beizubehalten, entsprochen. An ihre Stelle ist das hier effizientere Instrument des "Fristsetzungsantrags" getreten. Nicht überzeugen konnte der VwGH freilich mit seinem Wunsch nach Beibehaltung des "Richterdrittels" und der ungeschmälernten Zuständigkeit der Vollversammlung für kollegiale Akte der Justizverwaltung. Welche Auswirkungen dies haben wird, soll die Zukunft zeigen. Der Verwaltungsgerichtshof spricht sich im Rahmen der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehenen Möglichkeiten für die Beibehaltung der Zuständigkeiten seiner Vollversammlung aus.

Die nunmehr vorgesehene Ermächtigung der Spruchkörper des VwGH, in bestimmten Fällen in der Sache selbst zu entscheiden, ist eine keineswegs zu unterschätzende Verbesserung des Rechtsschutzes, zumal diese legislative Maßnahme bereits ab 1. Juli 2012 wirksam ist.

2.1. In der 2008 eingeleiteten und noch andauernden Phase der Vorbereitung auf die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der VwGH größte Anstrengungen unternommen, die Zahl der offenen Verfahren zu reduzieren und insgesamt die Erledigungsdauer herabzusetzen. Wie das in diesem Bericht enthaltene Zahlenmaterial zeigt, ist dies auch durchaus gelungen.

Zwar wird der VwGH durch die Einführung von Verwaltungsgerichten I. Instanz mit umfassender Zuständigkeit und ausgewogenen Zugangsschranken entlastet, der Entlastung des VwGH stehen aber auch neue Aufgaben gegenüber:

- Durch die neuerliche Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Asylsachen werden nach den früheren Erfahrungen allein in diesem Bereich pro Jahr zusätzlich zumindest 4.000 Rechtssachen anfallen; dazu kommen einige Materien, in denen bisher keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bestand. Es ist daher ab 2014 mit einem Anstieg des Anfalls neuer Rechtssachen pro Jahr von derzeit etwa 5.000 auf jedenfalls 10.000 Fälle zu rechnen. Umgekehrt bedeutet das eine Entlastung des VfGH, der derzeit das einzige anrufbare Höchstgericht in Asylsachen ist.

- Sollte die "Sukzessivbeschwerde" fallen, wäre damit zu rechnen, dass zusätzlich ein Großteil jener Beschwerden, die derzeit vom VfGH durch aufhebendes Erkenntnis erledigt werden (das waren 2011 über 260 Erkenntnisse) vom VwGH durch Erkenntnis zu entscheiden sein werden. Allein die Erledigung dieser Rechtssachen wird die Arbeitskapazität von etwa zwei Richtern/Richterinnen erfordern. Auch diese Maßnahme würde im Gegenzug eine Entlastung des VfGH bewirken.
- Daneben werden die anhängigen "Altfälle" aus den Jahren bis 2013 abzarbeiten sein; die Zahl der Rückstände konnte zwar sukzessive reduziert werden, es ist aber damit zu rechnen, dass Ende 2013 noch etwa 3.500 Fälle aus den Jahren bis 2013 anhängig sein werden.
- Nach Absiedlung des VfGH im Sommer 2012 soll eine Konzentration des VwGH auf die Räumlichkeiten der Böhmisches Hofkanzlei erfolgen, was umfangreiche Bauarbeiten und damit einen einmaligen Aufwand erfordert. Angestrebt wird, dass diese Adaptionen in Absprache mit der Burghauptmannschaft im Jahr 2013 weitgehend abgeschlossen sein sollen. Da derzeit aus budgetären Gründen die erforderlichen Sanierungen der historischen Bausubstanz der Böhmisches Hofkanzlei nur teilweise durchgeführt werden können, wird auch in den kommenden Jahren vorübergehend ein zusätzlicher Sachaufwand erforderlich sein.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform mit dem vordringlichen Ziel einer zügigen Verfahrensführung unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Qualität erfordert eine ausreichende personelle Ausstattung der neuen Verwaltungsgerichte I. Instanz, aber auch des Verwaltungsgerichtshofes. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Übergang vom bisherigen System in das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst reibungslos erfolgt. In der Übergangsphase, bis sich das neue System eingespielt hat und die vorhandenen Rückstände beim VwGH beseitigt sind, ist daher auch für den VwGH eine "Anschubfinanzierung" nötig.

Aus der Sicht des VwGH sind zur Sicherstellung eines Übergangs zum neuen System folgende budgetäre Vorkehrungen erforderlich:

- Beibehaltung des derzeitigen Personalstandes von 68 Richtern/Richterinnen und Sicherstellung, dass anstehende Nachbesetzungen im Jahr 2013 finanziert werden können
- gestaffelte Personalaufstockung im Bereich des nichtrichterlichen Personals gegenüber dem derzeitigen Stand, insbesondere der Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- vorübergehend Erhöhung des Sachaufwandes zur (einmaligen) Ausstattung des zusätzlichen nichtrichterlichen Personals und zum zügigen Abschluss der notwendigen Adaptierungsmaßnahmen in der Böhmisches Hofkanzlei.

Nach Gesprächen im Bundeskanzleramt, das bei der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit federführend ist, kann der VwGH darauf bauen, dass die entsprechenden budgetären und personellen Voraussetzungen getroffen werden. Von ganz wesentlicher, weil zeitlich drängender Bedeutung ist die Einräumung zusätzlicher budgetärer Mittel - ca. Euro 1,2 Millionen - bereits für das kommende Jahr 2013. Sollte der VwGH zum Jahreswechsel nicht in der Lage sein, die freiwerdenden richterlichen Planstellen lückenlos nachzubesetzen, würden die oben dargestellten neuen Belastungen den VwGH in einem geschwächten Zustand treffen.

2.2. Für den Erfolg der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nicht nur die verfassungsrechtlichen Grundlagen erforderlich, sondern auch die entsprechenden organisatorischen sowie dienst- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Der VwGH ist davon geleitet, dass er in die Erarbeitung dieser Vorschriften intensiv eingebunden wird.

3. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll schließlich von Neuerungen im Verhältnis zwischen dem VwGH (und dem OGH) einerseits und dem VfGH andererseits begleitet werden. Im Sinne einer parlamentarischen EntschlieÙung hat das BKA-VD den im Nationalrat vertretenen Parteien bereits Gesetzesentwürfe für einen "Subsidiarantrag" zugeleitet.

Aus der Sicht des VwGH ist dazu festzuhalten, dass sich seit der fachlichen Abstimmung im Österreich-Konvent die Voraussetzungen insoweit geändert haben, als der VfGH in seinem Erkenntnis vom 14. März 2012, U 466 und 1836/11, nunmehr die Unionsgrundrechte den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten

"gleichhält", diese Überlegung auch auf die Prüfung genereller Vorschriften erstreckt und damit den Anwendungsbereich eines künftigen Subsidiarantrags wesentlich erweitert. Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen eines zusätzlichen Rechtszugs in einem so erweiterten Rahmen - insbesondere in Mehrparteienverfahren - sei hier auf die Stellungnahme der Vollversammlung des OGH in dessen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 vom 14. März 2012

(http://www.ogh.gv.at/aktuelles/detail.php?nav=18&id=566&l_start=0&x_start=1) hingewiesen, der sich die Vollversammlung des VfGH prinzipiell anschließt.

Dabei wird nicht übersehen, dass der Subsidiarantrag eine Ergänzung des Rechtsschutzinstrumentariums bedeuten könnte. Dazu ist es aber notwendig, dass dieses Instrument ausschließlich als ein solches der Normenkontrolle verstanden und nicht zu einem Instrument der "Superrevision" umgedeutet wird. Von daher gesehen soll der VfGH die Möglichkeit haben, eine mit Subsidiarantrag angefochtene generelle Norm nur aufzuheben (auszusprechen, dass sie verfassungswidrig war) oder die Beschwerde abzuweisen.

Dazu ist es unerlässlich, dass auf der Stufe formellen Verfassungsrechts vorgesehen wird, dass der VfGH den Prüfungsgegenstand - das Gesetz, die Verordnung - im Sinne jener Rechtsanschauung versteht, zu der das Gericht gelangt ist. Der Verfassungsgesetzgeber sollte davon geleitet sein, dass eine durch einen höchst spezialisierten Spruchkörper eines Höchstgerichts vorgenommene Auslegung einer generellen Norm nicht "denk unmöglich" und daher willkürlich sein kann. In einer den Subsidiarantrag abweisenden Entscheidung des VfGH sollte daher nicht begründend zum Ausdruck kommen dürfen, dass der Prüfungsgegenstand - die einfachgesetzliche Regelung - anders auszulegen wäre (vgl. nur aus jüngster Zeit das Erk. des VfGH vom 1. März 2012, B 606/11). Eine solche verfassungsrechtliche Bindung kann auch nicht durch eine Erklärung in den Materialien ersetzt werden. Zudem muss - ebenfalls schon auf Verfassungsstufe - gesichert sein, dass allein die Aufhebung einer generellen Norm (resp. der Ausspruch ihrer Rechtswidrigkeit) zu einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens führen kann.

In praktischer Hinsicht würde ein Abgleiten der Normenkontrolle in die Superrevision nichts Anderes bedeuten, als eine Einladung zur Verlängerung unzähliger (verwaltungs-)gerichtlicher Verfahren in sämtlichen Rechtsbereichen.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern/Richterinnen

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten/Senatspräsidentinnen und 53 Hofräten/Hofrätinnen.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Senatspräsident des VwGH Dr. Franz HÖSS ist mit Wirkung vom 31. Oktober 2011 und Senatspräsidentin des VwGH Dr. Marianne HÄNDSCHKE mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 in den dauernden Ruhestand getreten.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang PALLITSCH wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Sabine BERNEGGER wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 zur Senatspräsidentin des VwGH ernannt.

Als Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes ist Dr. Angela JULCHER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 in den Gerichtshof eingetreten. Zu Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes wurden Mag. Oskar STRASSEGGER mit Wirksamkeit vom 1. März 2011 sowie Dr. Clemens MAYR mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 ernannt.

1.2. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 106 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.238 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 208 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang bei den

Beschwerdesachen um 1.925 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 69 Fälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 4.599 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.509 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 249 oder um 5,14% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 321 oder um 17,54%. In 1.041 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.099) ein Rückgang von 5,28%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.249 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.579 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, sowie 1.058 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt.

In vier Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2010: 14, 2009: 10, 2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157).

In vier Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen drei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.249 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.154 Beschwerden und 95 sonstige Anträge. In 1.238 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (267), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (196), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (634), Zurückziehung der Beschwerde (141)]. Die verbleibenden 4.916 Erledigungen führten in insgesamt 1.673 Fällen (das sind 34,03%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.216 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.021 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 6.588 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 138 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 1.650 Fälle (oder 20,03%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 70 Fälle (oder 33,65%).

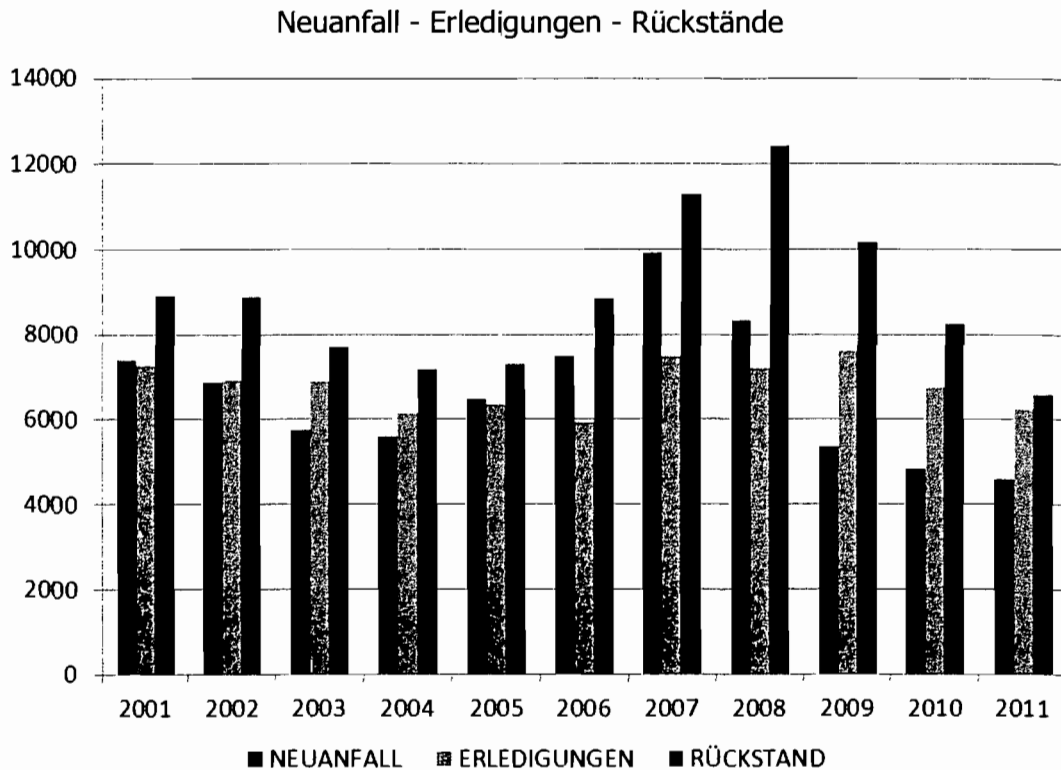
2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.889 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug – bedingt durch die verstärkte Aufarbeitung von Rückständen - (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 23 Monate (2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20, 2007 19, 2008 20, 2009 19 und 2010 etwa 23 Monate).

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Die Anzahl der vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden betrug im Berichtsjahr 648 (2010: 697), das sind 14,09% (2010: 14,37%) des Gesamtanfalls.

3. Entwicklung des Geschäftsganges im Beobachtungszeitraum 2001 - 2011



Betrug die Zahl der anhängigen Fälle Ende 2008 noch über 12.000, standen mit Ende des Berichtsjahres noch rund 6.600 Fälle zu Buche. Allein im Berichtsjahr wurde die Zahl der anhängigen Fälle um etwa 20% (1.650 Fälle) reduziert. Für die Folgejahre ist auch eine ins Gewicht fallende Verringerung der Anzahl der mehrere Jahre anhängigen Verfahren und eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu erwarten. Der Abbau der während langjähriger struktureller Überlastung angesammelten Rückstände, dem außerordentliche Bemühungen des VwGH gelten, wird aber zu dem für das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform ins Auge gefassten Zeitpunkt (1. Jänner 2014) noch nicht zur Gänze abgeschlossen sein können.

4. Ausgewählte Entscheidungen

27. Jänner 2011, 2010/15/0197

Steuerlicher Mischcharakter von Reisen

Ist eine Reise in einen durch die Berufsausübung veranlassten Reiseabschnitt und in einen privaten Reiseabschnitt klar trennbar, ist das ansonsten für Reisen mit Mischcharakter nach § 20 Abs. 1 EStG 1988 geltende Aufteilungs- und Abzugsverbot

nicht (mehr) anzuwenden. In diesem Fall können auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der Regel nach dem Verhältnis der ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlassten Aufenthaltstage zu den übrigen Aufenthaltstagen aufgeteilt werden.

Ist eine Trennbarkeit nicht möglich, führen die Reiseaufwendungen allerdings weiterhin nicht zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Eine Aufteilung unterbleibt, wenn entweder der private Aspekt oder der betriebliche bzw. berufliche Aspekt von bloß untergeordneter Bedeutung ist.

15. Februar 2011, 2009/05/0283

Ausgleichszahlungen (AGZ) zwischen den Netzbetreibern/Netzbetreiberinnen in der Energiewirtschaft

Die Ausgleichszahlungen (AGZ) zwischen den Netzbetreibern/Netzbetreiberinnen sind zwischen den zum Netzbereich gehörigen Netzbetreibern/Netzbetreiberinnen auf Grund der sich aus den geflossenen Strommengen ergebenden tatsächlichen Erlöse festzulegen. Die in der Praxis stets im Voraus festgelegten Ausgleichszahlungen stellen Akontierungen der voraussichtlichen AGZ auf Basis der Planwerte dar; es steht daher jedem/jeder Netzbetreiber/in frei, nach Ablauf der maßgeblichen Periode eine bescheidmäßige Festlegung der AGZ auf Basis der tatsächlich erzielten Erlöse zu beantragen.

28. Februar 2011, 2009/17/0205

Maßnahmen der Finanzmarktaufsicht

In keinem Fall darf die Bankenaufsichtsbehörde in einem Auftrag gemäß § 70 Abs. 4 Z 1 BWG die privatautonom zu treffende, allenfalls zivil- und genossenschaftsrechtlich determinierte Entscheidung der Primärbanken über die Frage, wo die Liquiditätsreserve zu halten ist, vorwegnehmen bzw. vorgeben.

29. März 2011, 2008/11/0168

(Staatliche) Hilfeleistung für Gesundheitsstörung nach dem Verbrechensopfergesetz

Anspruchsberechtigt sind vor allem Unbeteiligte, die bei der Verfolgung des/der Täters/Täterin, etwa auf Grund des (gesetzmäßigen) Waffengebrauchs durch Sicherheitsorgane, zu Schaden kommen. Ohne einen derartigen Zusammenhang müsste die Gesundheitsstörung eine vom Tätersvorsatz umfasste Folge seiner/ihrer Untat sein. Bei einem/einer Zeugen/Zeugin, bei dem/der weder eine persönliche Verbundenheit mit den am Tatgeschehen beteiligten Personen

noch eine unmittelbare Involvierung in das Tatgeschehen vorlag, ist die Anspruchsvoraussetzung einer "durch" die Vorsatztat erlittenen Gesundheitsschädigung nicht verwirklicht, weil nicht mit Grund angenommen werden kann, der Vorsatz des/der Täters/Täterin sei auch auf den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung infolge Wahrnehmung der Tat bzw. ihrer Folgen durch eine unbeteiligte dritte Person gerichtet gewesen.

26. April 2011, 2008/03/0089

UVP für eine Pendelbahn

Nach Anhang II Z 12 lit. a der UVP-Richtlinie, 85/337/EWG, sind nicht nur Skipisten, Skilifte und Seilbahnen gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, sondern ausdrücklich auch "zugehörige Einrichtungen". Auch Berg- und Talstation sind Teil der "Liftrasse"; der Bau einer Pendelbahn, bei der zwischen Tal- und Bergstation keine Stützen oder Kabelgräben geführt werden, sondern nur eine Seilüberspannung, erfüllt das Tatbestandsmerkmal der "Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen" iSd Anh. 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 und ist daher UVP-pflichtig.

29. April 2011, 2010/12/0054

Beamtendienstrecht: Unzulässige Nebenbeschäftigung im Ruhestand

Einem/Einer Beamten/Beamtin, der/die in seiner/ihrer Aktivzeit jahrelang beim Amt der Landesregierung mit dem Vollzug des Wasserrechtsgesetzes betraut war, kann im Ruhestand die Ausübung einer Nebenbeschäftigung als freiberuflicher/freiberufliche Konsulent/in in Rechtsverfahren, die von Behörden seines/ihrer Bundeslandes durchgeführt werden, untersagt werden.

24. Mai 2011, 2011/11/0032

Begriff des „Hauptraums“ für das Rauchverbot in Gaststätten

Welcher Raum eines Gastgewerbebetriebes als "Hauptraum" anzusehen ist, muss nach den konkreten Verhältnissen vor Ort im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden. Die Flächengröße, die Lage, die Ausstattung und die Zugänglichkeit des zu beurteilenden Raumes und der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit sind maßgebend für die Beurteilung, welcher Gastraum als Hauptraum anzusehen und demnach vom Rauchverbot erfasst ist.

Ist ein Gastraum flächenmäßig größer, durch den Eingangsbereich leichter zugänglich und durch die gassenseitigen Fenster - durch die Tageslicht einfällt -

gästefreundlicher situiert als ein anderer und trägt die Frage, wo der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit liegt, zur Lösung der Frage nach dem Hauptraum nichts bei, weil dieser Schwerpunkt bei allen Verabreichungsplätzen des Gastbetriebes liegt, ist dieser Gastraum als Hauptraum anzusehen.

31. Mai 2011, 2008/15/0009

Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung

Ist kein Nachlass vorhanden oder reicht er nicht aus, um die angemessenen Begräbniskosten zu decken, dann haften die nach dem Gesetz zum Unterhalt des Verstorbenen verpflichteten Personen für die Begräbniskosten, zu denen nach der Rechtsprechung des OGH auch die Kosten eines schlichten Totenmahles zählen, soweit ein entsprechender Ortsgebrauch besteht.

Entsprechend dieser rechtlichen Verpflichtung können die Kosten eines schlichten, dem Ortsgebrauch entsprechenden Totenmahles als außergewöhnliche Belastung nach § 34 EStG 1988 berücksichtigt werden (dies gilt in gleicher Weise für die Kosten eines Trauer-Blumengesteckes am Sarg sowie von Beileiddanksagungen).

22. Juni 2011, 2011/04/0116

Zusammenrechnung von Auftragswerten im Vergabeverfahren

Zur Ermittlung des für das Vergabeverfahren relevanten Auftragswerts im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsauftrag sind alle Dienstleistungen des gleichen Fachgebietes, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, zusammenzurechnen; eine Aufteilung bedürfte einer sachlichen Rechtfertigung.

Wird durch die Zusammenrechnung ein relevanter Schwellenwert überschritten und deshalb die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung als rechtswidrig festgestellt, ist die Behörde berechtigt, den abgeschlossenen Werkvertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Teilleistungen aufzuheben.

22. Juni 2011, 2011/04/0011

Unzulässige Kontakte und vertiefte Angebotsprüfung im Vergabeverfahren

Dem/Der Auftraggeber/in kommt ein Beurteilungsspielraum dahingehend zu, ob er/sie einen/eine Bieter/in wegen unzulässiger Medienkontakte oder wegen einer

unzulässigen Kontaktaufnahme mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates des/der Auftraggebers/Auftraggeberin ausscheidet; die Vergabekontrollbehörde ist nicht verpflichtet, diese Umstände, wenn sie nicht bereits aus den Akten des Vergabeverfahrens ersichtlich sind, im Nachprüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise ist von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen. Ob ein ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis (der zur vertieften Angebotsprüfung führt) vorliegen kann, ergibt sich aus dem Vergleich mit der Kostenermittlung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin sowie aus dem Vergleich der Gesamtpreise aller Angebote. Die sodann zu beantwortende Frage, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind, ist in der Regel auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten

30. Juni 2011, 2010/07/0091

Agrargemeinschaften Tirol

In einer Reihe von Erkenntnissen hatte sich der VfGH mit der durch das VfGH-Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 und die daran anschließende Novellierung des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1996 aufgeworfenen und in Tirol heftig umstrittenen Frage zu beschäftigen, ob Grundstücke von Agrargemeinschaften Gemeindegut oder Agrargemeinschaftsgut sind und ob demnach der Substanzwert der Gemeinde oder der Agrargemeinschaft zukommt.

Im genannten Leiterkenntnis vom 30. Juni 2011 stellte der VfGH entscheidend auf die in einem rechtskräftigen Regulierungsbescheid getroffene Einordnung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ab. Erfolgte die Einordnung nach § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1952 (wie auch in den entsprechenden Vorgänger- und Nachfolgebestimmungen) als Gemeindegut, hat dies zur Folge, dass der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Gemeinde zusteht. Erfolgte hingegen, wie im Erkenntnis vom selben Tag, Zl. 2011/07/0039, festgehalten, in rechtskräftigen früheren Bescheiden eine Zuordnung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952, handelt es sich nicht um Gemeindegut und der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke steht der Agrargemeinschaft zu.

Diese Grundsätze gelten allerdings dann nicht, wenn sich zweifelsfrei ergibt, dass die Zuordnung zum Gemeindegut (oder zum Agrargemeinschaftsgut) irrtümlich erfolgt ist.

7. Juli 2011, 2007/15/0255

Vorsteuerabzug bei Vermietung von einer Stiftung an den/die Stifter/in

Erfolgt die Überlassung der Nutzung eines von der Stiftung errichteten Wohnhauses an den/die Stifter/in oder die begünstigte Person einer Privatstiftung nicht deshalb, um Einnahmen zu erzielen, sondern um ihm/ihr den Vorteil einer günstigen Wohnmöglichkeit zuzuwenden, dann fehlt es an einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. einer unternehmerischen Tätigkeit, sodass auch kein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 UStG 1994 zusteht. Die Beurteilung ist anhand eines Vergleichs zwischen den Umständen, unter denen das Wohngebäude dem/der Stifter/in überlassen wird, und den Umständen, unter denen für gewöhnlich die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit (Vermietung am freien Markt) ausgeübt wird, vorzunehmen.

8. September 2011, 2011/03/0028

Fernsehwerbung und Teleshopping

Für die Differenzierung zwischen Fernsehwerbung und (dem ORF gemäß § 13 Abs. 2 ORF-Gesetz untersagten) Teleshopping ist maßgeblich, dass bei Letzterem die "direkte" Möglichkeit für den/die Zuschauer/in besteht, die Kaufabsicht in zeitlicher Nähe zu verwirklichen oder unmittelbar einen Bestellvorgang einzuleiten, etwa indem eine eingeblendete Telefonnummer angewählt wird. Die Grenze zwischen Werbung und Teleshopping ist dort zu ziehen, wo die in der Sendung gegebenen Informationen für den/die (durchschnittlichen/durchschnittliche) Zuschauer/in nicht ausreichen, um einen Kaufentschluss zu fassen und ihn/sie zu entsprechendem Verhalten (Bestellung) zu veranlassen. Müssen die dafür erforderlichen Informationen erst durch weitere Erkundigungen des/der Zuschauers/Zuschauerin beim/bei der Anbieter/in in Erfahrung gebracht werden, so kann von einem - zum Vertragsabschluss mit dem/der Kunden/Kundin führenden - ausreichend bestimmten "direkten Angebot" nicht mehr gesprochen werden.

8. September 2011, 2011/03/0102 bis 0109

Erteilung von Kraftfahrlinienkonzessionen

Bei der Ermessensentscheidung, ob eine Kraftfahrlinienkonzession für weniger als die Höchstdauer von acht Jahren erteilt werden kann, hat die Behörde ein durch Beschlüsse der Landesregierung festgelegtes Ziel der Landesplanung zu berücksichtigen; sie hat aber nicht zu ermitteln, ob die der Planung zugrundeliegenden Annahmen tatsächlich zutreffend sind. Zu prüfen ist hingegen, ob die Verkürzung der Konzessionsdauer tatsächlich geeignet ist, das gesetzte Ziel zu erreichen. Schließlich ist es für die Verkürzung der Frist auch von Belang, ob der/die Konzessionsinhaber/in bereit ist, eine Linie eigenwirtschaftlich zu führen, oder ob er/sie Ausgleichsleistungen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Anspruch nimmt.

29. September 2011, 2008/21/0516

Anwesenheit von Behördenorganen bei ärztlicher Untersuchung während der Schubhaft

Aus dem in der Anhalteordnung festgelegten Grundsatz, dass die Schubhäftlinge unter Achtung ihrer Menschenwürde und mit möglicher Schonung ihrer Person anzuhalten sind, ergibt sich, dass dem Wunsch eines Häftlings, mit seinem/seiner Vertrauensarzt/Vertrauensärztin allein gelassen zu werden, zu entsprechen ist, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Für die Anwesenheit des/der Amtsarztes/Amtsärztin bei der Untersuchung durch den/die vom Häftling frei gewählten/gewählte Arzt/Ärztin können Sicherheitsinteressen von vornherein schwerlich ins Treffen geführt werden.

29. September 2011, 2011/16/0065

Subsidiär Schutzberechtigte, die Grundversorgung beziehen, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe

Bei der österreichischen Familienbeihilfe, die eine Transferleistung darstellt, welche die von der Verfassung geforderte steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen für den Regelfall verwirklicht, handelt es sich um keine Kernleistung der Sozialhilfe iS des Art 28 Abs. 2 der so genannten Statusrichtlinie (RL 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004). Personen, denen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde und die keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, sofern sie Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, können damit einen Anspruch auf Familienbeihilfe auch nicht unmittelbar aus Art. 28 der Statusrichtlinie ableiten.

30. September 2011, 2009/11/0009

Begünstigte behinderte Person kann auf ihre Begünstigung verzichten

Eine "Zwangsverpflichtung" zur Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten kann dem Gesetz schon deshalb nicht entnommen werden, weil es im freien Willen des/der einzelnen Behinderten liegt, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wenn die begünstigte Person der Ansicht ist, ihre Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten sei ihr bei der Arbeitssuche hinderlich, widerspräche es dem Zweck des Gesetzes, dem/der Behinderten die Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf seine/ihre Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten zu verweigern.

19. Oktober 2011, 2009/08/0294

Sperre der Notstandshilfe

Eine vom/von der potentiellen Dienstgeber/in vorweg verlangte Arbeitserprobung ist keine Maßnahme zur Verbesserung von Kenntnissen oder Fähigkeiten der arbeitslosen Person, deren Nichtbefolgung zur Sperre der Notstandshilfe führen kann. Wohl ist es zulässig, eine Arbeitserprobung im Zuge von Nach- und Umschulungsmaßnahmen sowie Wiedereingliederungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice, also als Teil einer derartigen Maßnahme vorzusehen. Als eigenständige und nach § 10 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz sanktionierbare Wiedereingliederungsmaßnahme ist eine (bloße) Arbeitserprobung hingegen nicht zulässig.

9. November 2011, 2011/06/0125

Baurecht: Lärm von Kindergärten

Lärmimmissionen, die von im Wohngebiet zulässigen Kindergärten typischerweise ausgehen, sind (grundsätzlich) von den Nachbarn/Nachbarinnen hinzunehmen. In einem solchen Fall bedarf es auch nicht der Einholung eines lärmtechnischen und medizinischen Gutachtens. Klargestellt wurde weiters, dass zu einem Kindergarten typischerweise auch Spielflächen im Freien gehören, diese sind daher gleichermaßen zulässig wie der Kindergarten selbst.

9. November 2011, 2010/06/0131

Kundmachung über Internet im Verwaltungsverfahren

Ob die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet dem Gesetz entspricht (also geeignet ist, nachteilige Folgen bei Nichterscheinen zur Verhandlung herbeizuführen), hängt von mehreren Voraussetzungen ab. Maßgeblich ist

einerseits, ob der Kreis der Beteiligten "vernetzt" ist, d.h. einen permanenten Internetzugang hat und man davon ausgehen kann, dass die Betroffenen über dieses Medium von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen werden. Andererseits muss diese mögliche Form der Kundmachung entsprechend (z.B. Amtsblatt, lokale Zeitungen) allgemein bekanntgemacht werden. Dass Kundmachungen auf der Homepage der Behörden in einem Bundesland allgemein üblich sind, stellt hingegen keinen Nachweis für die Eignung dieser Kundmachungsform dar.

15. Dezember 2011, 2011/09/0105

Entlassung aus generalpräventiven Gründen im Beamten-Disziplinarverfahren

Ist eine Disziplinarstrafe in einem bestimmten Ausmaß - z.B. Entlassung - geboten, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte/Beamtinnen entgegenzuwirken (also aus generalpräventiven Gründen), dann haben gegebenenfalls spezialpräventive Überlegungen (um den/die Täter/in selbst vor weiteren solchen Taten abzuhalten), die eine solche Disziplinarstrafe nicht als erforderlich erscheinen lassen würden, demgegenüber zurückzutreten. Es ist möglich, dass bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen allein schon aus generalpräventiven Gründen eine Entlassung ausgesprochen wird.

Wenn aus generalpräventiven Gründen eine Entlassung erforderlich ist, muss nicht geprüft werden, ob es für den/die Beamten/innen eine Verwendungsmöglichkeit gibt, in welcher er/sie nicht in Gefahr geraten würde, weitere Dienstpflichtverletzungen zu begehen.

15. Dezember 2011, 2011/21/0237

Fremdenrecht: Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot

In diesem Erkenntnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof grundlegend mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 auseinandergesetzt, das in Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG für nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige, nicht privilegierte Drittstaatsangehörige nunmehr eine einheitliche Rückkehrentscheidung vorsieht, die - grundsätzlich - mit einem Einreiseverbot zu verbinden ist.

Dazu stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass unter Bedachtnahme auf die unmittelbar anwendbare Richtlinienbestimmung gegebenenfalls, wenn sich das

Fehlverhalten des/der Drittstaatsangehörigen auf den unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet beschränkt und etwa auf Grund seiner kurzen Dauer nur eine geringfügige Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens darstellt, entgegen der innerstaatlichen Regelung nur ein Rückkehrgebot, aber kein Einreiseverbot zu verhängen ist. Bezüglich der Länge des Einreiseverbots ist eine einzelfallbezogene Bemessung unabdingbar.

Mit der Rückkehrentscheidung ist eine Frist für die freiwillige Ausreise festzulegen, die im Regelfall 14 Tage ab Erlassung des Bescheides beträgt. Im Fall der Verbüßung von Straftat muss die Frist für die freiwillige Ausreise - so der Verwaltungsgerichtshof präzisierend - nicht ab Bescheiderlassung, sondern ab Enthftung festgesetzt werden; ausnahmsweise kann aber von der Festlegung einer solchen Frist abgesehen werden.

5. Der Verwaltungsgerichtshof als Gericht der Europäischen Union

Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2011 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung unionsrechtlicher Fragen befasst. In vier Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union (Fragen betreffend die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr; Werbung für im Ausland gelegene Betriebsstätten von Spielbanken; Veranlagung von Vermögen durch betriebliche Vorsorgekassen; Regelung betreffend den Aufenthalt einer drittstaatsangehörigen Person im Hinblick auf deren gemeinsames Familienleben mit einem/einer österreichischen Staatsbürger/in, der/die von seinem/ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat).

Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr drei Vorabentscheidungen des EuGH (Fragen betreffend den Umstrukturierungsbeitrag für Zucker und Insulinsirup; die Entstehung der Zollschuld bei unzulässigem Einsatz eines in einem Drittstaat zugelassenen Frachtfahrzeuges; Regelung betreffend den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen).

5.1. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen,

die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

5.2. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des Rechts der Europäischen Union betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Im Berichtsjahr 2011 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 26 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter/innen bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der

Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter/innen könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen/Juristinnen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Seit 2008 werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "VwGH Datenbank" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP. Im Berichtsjahr begannen die Vorarbeiten für die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Gemeinsam mit den anderen Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts wurden einheitliche Schemata für die Einbringung einer Beschwerde bzw. Antrages erarbeitet. Die Arbeiten zur Vorbereitung einer Novelle des VwGG, die die elektronische Einbringung von Schriftsätzen beim VwGH, die elektronische Zustellung seiner Erkenntnisse und den elektronischen Gebühreneinzug regelt, stehen vor dem Abschluss.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2011 waren dies 96.210 Entscheidungen und daraus entnommene 277.846 Rechtssätze (insgesamt daher 374.056 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2011 erreichte dieses Datenangebot 107.820 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Hauptaufgabe war in diesem Jahr die Bereinigung der Rechtssatzketten.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2011 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof durfte vom 10. bis 13. April 2011 das Board Meeting der International Association of Supreme Administrative Jurisdictions (IASAJ) ausrichten. An dieser großen Veranstaltung nahmen zahlreiche Mitglieder von Höchstgerichten der Verwaltung aus aller Welt teil. Der Verwaltungsgerichtshof wurde durch seinen Präsidenten Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER, den Vizepräsidenten des VwGH Univ.Prof. Dr. Rudolf THIENEL, den Präsidialvorstand Senatspräsident des VwGH Dr. Gerhart MIZNER, Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS und Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK vertreten. Zahlreiche weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und des nichtrichterlichen Personals haben an der Gestaltung und Organisation dieser internationalen Konferenz mitgewirkt.

Im Berichtsjahr empfing der Verwaltungsgerichtshof weiters Delegationen und Besucher von Gerichten und anderen Institutionen aus Albanien, Bulgarien, China, Frankreich, Italien, Kroatien, Nordirland, Spanien und Thailand sowie eine

Besuchergruppe von Richtern/Richterinnen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Darüber hinaus haben Richter/Richterinnen des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

8. Deutscher Finanzgerichtstag, Köln, 24. Jänner 2011 (Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER)

*Besuch polnischer Verwaltungsgerichte und juridischer Fakultäten,
6. - 11. März 2011 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)*

*50. Münchner Steuerfachtagung, 15. - 17. März 2011 (Hofrat des VwGH
Dr. Josef FUCHS, Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)*

*Arbeitsgespräch am Bundesfinanzhof München, 30. - 31. März 2011
(Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)*

*Generalversammlung der Association of the Councils of State and the
Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Madrid,
7. - 10. Mai 2011 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)*

*Konferenz der Association of the Councils of State and the Supreme
Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Dubrovnik,
26. - 27. Mai 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)*

*European Parliament Study on Judicial Training in the EU Member States -
Expert Evaluation Group, Europäische Rechtsakademie Trier,
22. - 23. September 2011 (Hofrätin des VwGH Dr. Bettina MAURER-KOBER)*

Jahrestagung zum europäischen Beihilfenrecht 2011, Europäische Rechtsakademie Trier, 27. - 28. Oktober 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Arbeitsgespräch mit Mitgliedern des deutschen Bundesfinanzhofes, München, 13. - 14. Oktober 2011 (Senatspräsident des VwGH Mag. Herbert HEINZL, Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Hofrat des VwGH Dr. Josef FUCHS, Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN, Hofrat des VwGH Dr. Peter HOLESCHOFISKY, Hofrätin des VwGH Dr. Susanne BÜSSER, Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER, Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang KÖLLER und Hofrat des VwGH Mag. Franz NOVAK)

Board Meeting der Association of the Councils of State and the Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Den Haag, 23. - 24. November 2011 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER und Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER)

Seminar der Europäischen Kommission: Implementing the Revised Regulatory Framework in Electronic Communications, Brüssel, 27. - 28. November 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER und Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)

Wie auch in den Vorjahren konnte auch im Berichtsjahr Juristen/Juristinnen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Möglichkeit geboten werden, als Praktikanten/Praktikantinnen am VwGH Einblicke in die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit zu nehmen.

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber/innen aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen

geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern/Richterinnen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 28. Juni 2012

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8238	4599	12837	6249	6588
Aufschiebende Wirkung Register	208	1509	1717	1579	138
Zusammen	8446	6108	14554	7828	6726

- 27 -

Erledigungen		Aufschiebende Wirkung		Erkenntnisse		Einstellung des Verfahrens wegen		Register	
				Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		Abweisung			
		Zusammen erledigt							
		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)							
		Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)							
		in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)							
		infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)							
		infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)							
		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)							
		nach § 35 Abs. 2 VwGG							
		nach § 42 Abs. 1 VwGG							
		nach § 35 Abs. 1 VwGG							
		Zurückziehung (§ 33 VwGG)							
		Klaglosstellung (§ 33 VwGG)							
		Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)							
		Sonstige Erledigungen (Anträge)							
		Ablehnungen (§ 33a VwGG)							
		Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)							
		Beschwerde-Register							
		Aufschiebende Wirkung Register							
		Zusammen							

Die vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	446
Gebühren und Verkehrsteuern	68
Volksgesundheit	121
Gewerberecht	177
Sicherheitswesen	2287
Gerichtsgebühren	32
Wasserrecht	73
Forstrecht	24
Sozialversicherung	381
Arbeitsrecht	291
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	7
Kraftfahrwesen	147
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
Dienst- und Besoldungsrecht	238
Sonstiges	829

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	171
Bodenreform	44

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	40
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	285
Raumordnung	6
Jagdrecht	19
Naturschutz	52
Sozialhilfe	107
Dienst- und Besoldungsrecht	25
Landes- und Gemeindeabgaben	123
Sonstiges	249

Die vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	119
Gebühren und Verkehrsteuern	19
Volksgesundheit	29
Gewerberecht	36
Sicherheitswesen	583
Gerichtsgebühren	22
Wasserrecht	28
Forstrecht	15
Sozialversicherung	89
Arbeitsrecht	74
Kraftfahrwesen	40
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Dienst- und Besoldungsrecht	12
Sonstiges	128

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	53
Bodenreform	15

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	1
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	160
Jagdrecht	11
Naturschutz	17
Sozialhilfe	14
Dienst- und Besoldungsrecht	3
Landes- und Gemeindeabgaben	31
Sonstiges	79

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

www.vwgh.gv.at